

Vorblatt

Problem:

Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG (3. Führerscheinrichtlinie)

Ziel:

Umsetzung dieser Richtlinie

Inhalt/Problemlösung:

Diverse Umgestaltungen bei den Führerscheinklassen, Befristung der Lenkberechtigung für die Klasse A und B, Regelung der Aus- und Weiterbildung und Qualitätssicherung der Fahrprüfer

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Novelle entsteht zum Einen durch die **Befristung der Führerscheine** für die Klassen A und B zusätzlicher Aufwand. Die Führerscheinbesitzer müssen nach Ablauf der Frist (15 Jahre) die Ausstellung eines neuen Führerscheines beantragen (Kosten: 45,60 Euro). Da das aber nur die nach dem Inkrafttreten dieser Novelle ausgestellten Führerscheine betrifft, ist ein konkreter Betrag der Gesamtkosten nicht zu errechnen. Pro Jahr ist mit etwa 300.000 neu ausgestellten (und damit ab 2013 befristeten) Führerscheinen zu rechnen. Die genannten Mehrkosten kommen aber frühestens ab 2028 zum Tragen wenn die ersten Befristungen ablaufen.

Ein weiterer zusätzlicher Kostenfaktor stellt die Auflassung des **Mopedausweises** und Übernahme dieser Berechtigung in den Führerschein dar. Damit muss bei jedem Erwerb eines Mopedausweises ein Scheckkartenführerschein ausgestellt werden (Kosten: je 55,70 Euro). Berücksichtigt man die derzeitigen Verwaltungskosten bei der Ausstellung des (Papier-)Mopedausweises in der Höhe von ca. 25 Euro, die mit der Umstellung entfallen würden, so ist mit Mehrkosten von 30,70 Euro pro ausgestellt Mopedausweis zu rechnen. Da pro Jahr rund 40.000 Mopedausweise ausgestellt werden, ist mit insgesamt, bundesweiten Mehrkosten für die Antragsteller von 1.228.000 Euro pro Jahr zu rechnen.

Der behördliche Mehraufwand infolge der zusätzlichen Ausstellung von Führerscheindokumenten wird durch die aufgrund des Gebührengesetzes zu entrichtenden Gebühren gedeckt.

Die Neuregelungen um die Fahrprüfer und das Qualitätssicherungssystem verursacht Mehraufwand bei verschiedenen Stellen und Personen und muss abgegolten werden. Die diesbezüglichen Regelungen mit finanziellen Auswirkungen beruhen nicht ausschließlich auf dieses Gesetz, sondern auch auf die noch zu erlassende Novelle der Fahrprüfungsverordnung. Da die finanziellen Auswirkungen recht komplex sind, können sie nicht auf die einzelnen rechtssetzenden Maßnahmen aufgeteilt werden. Daher erfolgt an dieser Stelle eine umfassende Darstellung dieser Auswirkungen auch wenn dadurch Regelungsinhalte aufgegriffen und vorweggenommen werden, die erst danach im Verordnungsweg getroffen werden. Bei der Novellierung der Fahrprüfungsverordnung wird es genügen, auf diese Darstellung der finanziellen Auswirkungen zu verweisen.

Für die Fahrprüfungen der Gruppe 1 wird die Prüfungsgebühr auf 60 Euro angehoben, das entspricht einer Erhöhung um 27,30 Euro. Die Fahrprüfung für die Gruppe 2 soll 90 Euro kosten, was einer Erhöhung um 39,20 entspricht. Unter diesen Voraussetzungen sind folgende Mehreinnahmen zu erwarten:

Pro Jahr gibt es in etwa 90.000 praktische Fahrprüfungen für die Gruppe 1 und 10.000 für die Gruppe 2. Multipliziert mit den genannten Beträgen um den die Gebühr erhöht wird, ergibt dies Mehreinnahmen von 2.457.000 Euro für Gruppe 1 und 392.000 Euro für Gruppe 2, was insgesamt Mehreinnahmen von 2.849.000 Euro bedeutet.

Diese Mehreinnahmen werden unter der Behörde und dem Prüfer wie folgt aufgeteilt: Auszugehen ist davon, dass es ca. 650 Prüfer gibt wobei in etwa die Hälfte in der Freizeit und die andere Hälfte in der Dienstzeit ihre Prüfungen abnehmen. Teil man somit die Mehreinnahmen auf Freizeit- und Dienstzeitprüfer zu gleichen Teilen auf, so kommen jeweils 1.424.500 Euro an Mehreinnahmen auf je 325 Prüfer.

Freizeitprüfer:

Bei dieser Form der praktischen Prüfung entsprechend der in der Fahrprüfungsverordnung vorzunehmenden Neuregelung erhält der Prüfer 85% und die Behörde 15% von den Prüfgebühren, d.h. auch von den Mehreinnahmen. Dies macht 1.210.825 Euro für den Prüfer und 213.675 Euro für die Behörde.

Dienstzeitprüfer:

Bei dieser Form der praktischen Prüfung entsprechend der in der Fahrprüfungsverordnung vorzunehmenden Neuregelung erhält der Prüfer 20% und die Behörde 80% von den Prüfgebühren, d.h. auch von den Mehreinnahmen. Dies macht 284.900 Euro für den Prüfer und 1.139.600 Euro für die Behörde.

Die Behörden erhalten von den Gesamtmehreinnahmen somit 1.353.275 Euro und die Prüfer 1.495.725 Euro. Somit ergeben sich pro Prüfer (Anzahl: 650) ein Mehrverdienst von 2.301,10 Euro pro Jahr.

Der Mehrverdienst der Prüfer begründet sich einerseits durch die Valorisierung der Prüfgebühren (die seit 1997 nicht angehoben wurden), wobei der Verbraucherpreisindex in diesem Zeitraum um 25,6 Prozent gestiegen ist (Quelle Statistik Austria). Andererseits ist der Mehrverdienst als Abgeltung für die stark gestiegenen Anforderungen an die Fahrprüfer bedingt durch Anhang IV der 3. Führerscheinrichtlinie in Bezug auf ihren zeitlichen und finanziellen Aufwand für den Erwerb und die Erhaltung der Qualifikation anzusehen. Darüber hinaus ist die Weiterbildungsverpflichtung für Fahrprüfer durch die Qualitätssicherung verdreifacht und zusätzlich Aufwand für Überwachung und Auditierung gegeben.

Dem gegenüber stehen höherer Aufwand bei den Ländern bzw. bei der BAV. Diese sind in etwa wie folgt zu beziffern.

Länder: Zusatzkosten pro Jahr

1. Prüferausbildung	€ 308.568,00
2. Ausdehnung	€ 111.680,00
3. Weiterbildung	€ 664.952,00
4. Befähigungsprüfung B/BE	€ 2.550,00
5. Befähigungsprüfung andere Klassen	€ 2.290,00
6. Organisationsarbeit	€ 10.675,00
7. ZFR / Bescheinigungen	€ 4.500,00
8. Statistik und Bericht	€ 6.150,00
9. Audits	€ 152.240,00
10. Kanzleiarbeit	€ 122.208,50

Summe: **€ 1.385.813,50**

Diese Zahlen beruhen auf Berechnungen der BAV in Zusammenarbeit mit den Ländern. Die oben genannten Mehreinnahmen der Bundesländer decken die hier dargestellten Mehraufwendungen nicht vollständig aber zum Gutteil.

BAV: Zusatzkosten pro Jahr

Auditorenausbildung in Folgejahren	€ 4.600,00
Weiterbildung (Klausur)	€ 5.000,00
Audits	€ 48.000,00
zusätzlicher Personalaufwand (Auditor etc.)	€ 78.000,00
IT personal	€ 27.000,00
Betreuung der Datenbank	€ 5.000,00
Summe:	€ 167.600,00

Der Mehraufwand bei der BAV wird wie folgt ausgeglichen:

Bei der Prüfgebühr für die theoretische Fahrprüfung wird bereits jetzt für die Qualitätssicherung des Prüfprogramms ein Anteil von 0,80 €/Prüfung eingehoben. Im Rahmen der (noch folgenden) Novellierung der Fahrprüfungsverordnung soll die Gebühr für die theoretische Fahrprüfung auf 10 € angehoben werden, was einer Anhebung um 1,80 Euro/Prüfung entspricht. Der insgesamt an das

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie abzuführende Betrag pro Prüfung beträgt somit 2,60 €. Davon soll 1 € der BAV zur Deckung des oa. Aufwandes zufließen. Bei einer Anzahl von etwa 120.000 theoretischen Fahrprüfungen pro Jahr wird der Aufwand der BAV nicht völlig abgedeckt, die Differenz wird durch Einsparungen in der Verwaltung der BAV aufgebracht.

Diese Novelle stellt eine zwingende Maßnahme aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtung dar, weshalb gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften diese Vereinbarung auf die vorliegende Novelle keine Anwendung findet.

– **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

keine

– **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

keine

– **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

keine

– **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

keine

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

keine

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Es handelt sich um die Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie bringt wesentliche Neuerungen bei den Führerscheinklassen. Die Klassen A1 und D1 sind neu sowie die Klasse AM wird anstelle des bisherigen Mopedausweises eingeführt. Der Berechtigungsumfang der Klasse A (bisher Vorstufe A) wird auf 35kW angehoben und das Mindestalter für den Direktzugang der Klasse A mit dem vollendeten 24. Lebensjahr festgesetzt. Die Klassen A und B werden künftig nur mehr mit einer administrativen Frist von 15 Jahren erteilt. Im Bereich der Fahrprüfer für die praktische Prüfung wird in Umsetzung von Anhang IV der Richtlinie eine umfangreiche verpflichtende Aus- und Weiterbildung der Fahrprüfer sowie eine Auditierung normiert. Diese umfangreichen Neuerungen verlangen nicht nur eine große Anzahl von redaktionellen Änderungen im gesamten Gesetz, sondern bedeuten auch gewaltige Umwälzungen in der Systematik. So werden in den neuen §§ 17a bis 20 nun alle jene Bestimmungen zusammengefasst, die Besonderheiten für die einzelnen Lenkberechtigungsklassen beinhalten, einschließlich der Bestimmungen für die Klasse AM. Für die Übergangsbestimmungen wurde ein eigener § geschaffen, um die umfangreichen in Zusammenhang mit dieser Richtlinie erforderlichen Übergangsbestimmungen in übersichtlicher Form vereinigt zu haben.

Die 3. Führerscheinrichtlinie sieht eine beträchtliche Anzahl an nationalen Entscheidungsmöglichkeiten vor, die einzelstaatlich festgelegt werden müssen. Im Folgenden werden die wichtigsten dieser Punkte sowie die österreichische Entscheidung dazu dargestellt:

- Mindestalter für die neue Klasse A1; Regelalter ist 16, es kann aber auch 17 oder 18 festgesetzt werden; Österreich wählt das Regelalter von 16;
- Stufenzugang Klasse A (A1->A2->A): Die Richtlinie ermöglicht den Aufstieg zur jeweils höheren Stufe mittels praktischer Fahrprüfung oder Schulung; Österreich überträgt das Wahlrecht dem Führerscheinwerber;
- Anhängerbestimmung Klasse B: Zusatzberechtigung zum Lenken von schweren Anhängern von mehr als 3500 kg bis 4250 kg für die Kombination; Erwerb dieser Zusatzberechtigung mit praktischer Fahrprüfung und/oder Schulung; Österreich wählt die Variante der Schulung
- Befristung der Führerscheine für Klasse A und B für 10 Jahre – kann aber auch bis zu 15 Jahren vorgesehen werden; Österreich wählt 15 Jahre.

Über die Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie hinausgehend wird die Gelegenheit benutzt um einige anstehende punktuelle Probleme zu lösen, Unklarheiten zu beseitigen oder redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 5 (§ 1 Abs. 1a und § 1 Abs. 5):

Die Invalidenkraftfahrzeuge sollen vollständig aus dem Führerscheingesetz ausgeklammert werden und die bisher bestehende Mopedausweispflicht soll entfallen. Diese Regelung hängt zusammen mit der Eingliederung der Klasse AM in den Führerschein und dem damit verbundenen erhöhten Aufwand beim Erwerb eines solchen Führerscheines. Diese Regelung führt damit zu einer bedeutenden Vereinfachung für die (wenigen) Lenker solcher Fahrzeuge, sowie zu einer übersichtlicheren und einfacheren Regelung bezüglich der Regelung der Klasse AM, da keine eigene Berechtigung für Invalidenkraftfahrzeuge aufrechterhalten werden muss. Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit bestehen insofern nicht, als die Zahl der Invalidenkraftfahrzeuge verschwindend gering ist und außerdem die Lenker dieser Fahrzeuge eine Personenkreis angehören, die sehr verantwortungsbewußt agieren und ein verkehrsangepasstes Verhalten an den Tag legen.

Zu den Z 2, 22, 27, 29 bis 31, 33, 35, 37 bis 40, 42, 45, 46, 49, 57, 60 und 67 (§ 1 Abs. 3, § 5 Abs. 6, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2, 4 und 4a, § 12 Abs. 2 und 4, § 13 Abs. 1, 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 16a, § 17a, § 20 und § 24 Abs. 3):

In diesen Bestimmungen wurden die redaktionellen Änderungen betreffend Entfall des Begriffes der Unterklasse in der Richtlinie 2006/126/EG vorgenommen.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 4):

Die Regelung der Anerkennung der EWR-Lenkberechtigungen bezieht sich nur auf jene Lenkberechtigungsklassen, die durch die Führerscheinrichtlinie harmonisiert werden, nicht jedoch auf nationale Klassen (insbesondere Traktorklassen) von anderen EWR-Staaten. Dies wird auch derzeit so gehandhabt und soll an dieser Stelle auch eindeutig geregelt werden.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 4):

Zu einen wird die öfters auftauchende Frage geklärt und nunmehr ausdrücklich bejaht, dass EWR-Lenkberechtigungen für die Klasse B die bereits zwischen dem 17. und dem 18. Lebensjahr erteilt werden, in Österreich anerkannt werden.

Zum Anderen gibt es immer wieder grundsätzliche Probleme, wie Lenkberechtigungen zu behandeln sind, die von anderen EWR-Staaten erteilt werden. Dabei wird des öfteren im interpretativen Weg davon ausgegangen, dass ein Staat nicht in das von einem anderen Staat erteilte Recht eingreifen darf, was jedoch im Sinne des EU-Rechts nicht haltbar und auch nicht sinnvoll ist und folglich zu problematische Schlussfolgerungen und praktischen Problemen führt. Es ist daher erforderlich, eine in einem EWR-Staat erteilte Lenkberechtigung sozusagen als „europäische“ Lenkberechtigung zu akzeptieren und ein dieser Lenkberechtigung innewohnendes Hoheitsrecht des jeweiligen erteilenden Staates bei einem etwaigen Eingriff hintanzustellen. In diesem Sinne stellt § 1 Abs. 4 eine gesetzliche Fiktion auf, wonach jede Lenkberechtigung die von einem EWR-Staat erteilt wurde, als österreichische Lenkberechtigung gilt, sofern und solange der Betreffende seinen führerscheinrechtlichen Wohnsitz in Österreich hat. Damit ist die für die österreichischen Behörden auch bereits jetzt zu vollziehende Praxis (im Fall von Eingriffen wie z.B. Entziehungen von Lenkberechtigungen anderer Staaten) nun auch viel deutlicher und klarer aus dem FSG abzuleiten. Im Zusammenhang mit der Änderung des § 30 Abs. 2 bildet diese Novellierung eine Grundlage für eine saubere EU-konforme und EU-weite Handhabung dieser Fälle, die auch von allen anderen EWR-Staaten in dieser Form gehandhabt werden sollte, um zwischenstaatliche Problemfälle und Unklarheiten zu vermeiden.

Zu Z 5 (§ 1 Abs. 5):

Diese Bestimmung kann auf die 10 km/h-Fahrzeuge reduziert werden, da Invalidenkraftfahrzeuge aus dem Anwendungsbereich des FSG herausfallen (siehe Z 1) und für die Motorfahräder künftig eine Lenkberechtigung erforderlich sein wird.

Zu Z 6 (§ 1 Abs. 6):

Diese Bestimmung ist insofern obsolet, als sie sich nur mehr auf die 10 km/h –Fahrzeuge bezieht, wobei das Mindestalter in § 1 Abs. 5 integriert wurde. Die Bestimmung, dass jede Lenkberechtigungsklasse auch die Klasse AM umfasst, findet sich nunmehr an systematisch richtiger Stelle in § 2 Abs. 3 Z 7.

Zu Z 7 (§ 2):

Da die Änderungen betreffend der Klasseneinteilung sehr umfassend sind, wird § 2 in seiner Gesamtheit wiedergegeben um die Übersichtlichkeit zu wahren. Bei dieser neuen Klasseneinteilung handelt es sich um den zentralen Punkt der 3. Führerscheinrichtlinie. Der neue Berechtigungsumfang für die einzelnen Klassen entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2006/126/EG. Im Folgenden werden somit nur mehr jene Neuerungen erwähnt, die einer besonderen Erläuterung bedürfen:

Klasse A1: Bezüglich der dreirädrigen Kraftfahrzeuge gibt es eine Einschränkung im Vergleich zur geltenden Rechtslage, da diese Kraftfahrzeuge derzeit ohne Einschränkung sowohl mit Klasse A oder B gelenkt werden dürfen. Bei den dreirädrigen Kraftfahrzeugen kommt es von seiten der Richtlinie zu einer Verlagerung von der Klasse B zur Klasse A.

Klasse A2: Neben einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht wird festgelegt, dass die Motorräder mit einer maximalen Leistung von 35 kW nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet sein dürfen. Das bedeutet, dass sich die genannten 35kW auf gedrosselte Fahrzeuge beziehen, die in ungedrosseltem Zustand maximal 70 kW Leistung aufweisen dürfen. Zu große und zu leistungsstarke Motorräder sind damit ausgeschlossen.

Klasse B: die Berechtigung, dreirädrige Kraftfahrzeuge mit Klasse B zu lenken ist künftig auf Österreich beschränkt (siehe Abs. 4 Z 1).

Klasse BE: der Anhänger darf künftig nur mehr eine höchstzulässige Gesamtmasse von 3500 kg haben. darüber hinausgehend ist eine Lenkberechtigung für die Klasse C1E erforderlich.

Abs. 2:

Das Ziehen von Anhängern mit Motorrädern und Mopeds ist in der Richtlinie nicht vorgesehen und hat daher zu entfallen. Zur Wahrung der wohl erworbenen Rechte wird ein Zahlencode eingeführt. Die

wesentliche Neuerung bei der Anhängerbestimmung für Klasse B findet sich in Z 2 lit. c, bei der eine optionale Zusatzberechtigung zum Ziehen von schweren Anhängern mit einer höchstzulässigen Gesamtgewicht von maximal 4250 kg für die Kombination erworben werden kann. Für den Erwerb dieser Zusatzberechtigung ist die Absolvierung einer siebenstündigen Schulung erforderlich (die Richtlinie hätte optional auch die Möglichkeit einer (alleinigen oder zusätzlichen) praktischen Fahrprüfung geboten.

Abs. 3:

Es werden die zahlreichen Äquivalenzen aufgrund der großen Zahl übersichtlicher dargestellt.

Abs. 4:

Zu Z 1: siehe oben zu Klasse A1 und B

Abs. 5:

Die Verordnungsermächtigung ist um jene für die Schulung für die Zusatzberechtigung für die Anhänger bei Klasse B zu ergänzen.

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 1a):

Diese Bestimmung beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. a und b der Richtlinie. Für die Klassen C und D war eine derartige Bestimmung bisher in § 19 und § 20 enthalten und wird nun sozusagen „vor die Klammer“ gezogen.

Zu Z 9 (§ 4 Abs. 1):

Diese Bestimmung war klarer zu fassen, d.h. die zusätzlichen Klassen waren aufzunehmen, was zum Anlass genommen wurde, den Wortlaut wesentlich zu vereinfachen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass neben der Klasse F auch die Klasse AM nicht der Probezeit unterliegt.

Zu Z 10 (§ 4a Abs. 1):

Auf die neuen A-Klassen war an dieser Stelle Bezug zu nehmen. Außerdem wird klargestellt, dass die Mehrphasenausbildung für die Klasse A insgesamt nur einmal zu absolvieren ist, auch wenn die Klasse A im stufenweisen Zugang erworben wird.

Zu Z 11 (§ 4a Abs. 3):

Diese Neuregelung bezweckt die Aufnahme der Klassen A1 und A2.

Zu Z 12 (§ 4a Abs. 4):

Die Schaffung der Klasse A1 ab dem 16. Lebensjahr ist hinsichtlich der Verkehrssicherheit problematisch. Einer drohenden Erhöhung des Unfallgeschehens bei den jungen Motorradkern soll mit einer verstärkten Mehrphasenausbildung bei Klasse A entgegengewirkt werden. Bei der allgemeinen Aufzählung der Module wird das neu geschaffene Gefahrenwahrnehmungstraining ergänzt.

Zu Z 13 (§ 4a Abs. 7):

Auch das Gefahrenwahrnehmungstraining soll von Verkehrspsychologen durchgeführt werden.

Zu Z 14 (§ 4b Abs. 1 und 2 und § 4c Abs. 2):

In diesen Bestimmungen werden nur die Klassen A1 und A2 aufgenommen.

Zu Z 15 (§ 4b Abs. 3):

Es werden die konkreten Inhalte der zweiten Ausbildungsphase für Klasse A definiert. Das Fahrsicherheitstraining wird um das Gefahrenwahrnehmungstraining ergänzt und zusätzlich wird eine Perfektionsfahrt eingeführt. Der gesamte für die Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase zur Verfügung stehende Zeitraum wird auf 14 Monate ausgedehnt.

Zu Z 16 (§ 4b Abs. 4):

Die Verordnungsermächtigung ist um das Gefahrenwahrnehmungstraining zu ergänzen.

Zu Z 17 (§ 4c Abs. 1):

Es ist zu ergänzen, dass das Gefahrenwahrnehmungstraining ein Teil des Fahrsicherheitstrainings darstellt und hinsichtlich der Eintragung im Führerscheinregister mit dem Fahrsicherheitstraining eine Einheit bildet.

Zu Z 18 (§ 4c Abs. 2):

Diese Bestimmung ist hinsichtlich des neuen 14-monatigen Zeitraumes für die zweite Ausbildungsphase für Klasse A anzupassen.

Zu Z 19 (§ 5 Abs. 1):

Redaktionelle Änderung

Zu Z 20 (§ 5 Abs. 1):

Da die Berechtigung „A1 mit B“ nicht mehr als Code 111 in den Führerschein eingetragen werden darf, gibt es auch keine diesbezüglichen Anträge mehr. Die Behörde hat in einer „ex post“-Betrachtung (nach Verständigung der ausbildenden Stelle) zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind und gegebenenfalls die Ausübung dieser Berechtigung zu untersagen.

Zu Z 21 (§ 5 Abs. 2):

In Einklang mit Art. 12 der Richtlinie wird eine leichte aber bedeutsame Modifikation des Wohnsitzbegriffes vorgenommen. Die Beurteilung des Bestehens eines Wohnsitzes hat nach wie vor grundsätzlich anhand der „185 Tage-Regelung“ zu erfolgen, wenn jedoch die beruflichen und die persönlichen Bindungen in zwei verschiedenen Staaten liegen, so ist für das Vorliegen eines Wohnsitzes gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 nunmehr ausschlaggebend, in welchem Staat die persönlichen Bindungen liegen und zwar unabhängig vom Zeitraum von 185 Tagen.

Zu Z 23 (§ 6 Abs. 1):

Die Bestimmung über das Mindestalter werden in Zusammenhang mit der neuen Klasseneinteilung gemäß § 2 entsprechend den neuen Vorgaben der Richtlinie neu geregelt.

Zu Z 24 (§ 6 Abs. 5):

Redaktionelle Änderung

Zu Z 25 (§ 7 Abs. 3):

Aufgrund der Novelle des Suchtmittelgesetzes von 2007 werden die Verweise in § 7 Abs. 3 angepasst und um die neuen, schweren Delikte des § 31 Abs. 3 und - in Zusammenhang damit – um Abs. 4 SMG ergänzt.

Zu Z 26 (§ 8 Abs. 4a):

Diese neue Bestimmung regelt die sehr strittige und oftmals hinterfragte Vorgangsweise bei der Berechnung der Fristen im Fall von befristeten Lenkberechtigungen. Diese Regelung entspricht der derzeit bei den Behörden gehandhabten Vorgangsweise. Die Bestimmung ist in Zusammenhang mit § 17a Abs. 3 zu sehen, der eine andere Vorgangsweise bei der Berechnung der administrativen Frist festlegt (Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung).

Zu Z 28 (§ 9 Abs. 1):

In manchen Fällen ist es nicht erforderlich einen nach § 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen einzusetzen, sondern es wäre etwa ein Fahrprüfer, der nicht diese Qualifikation innehat, dafür besser geeignet. Diese Änderung schafft daher mehr Flexibilität bei den Behörden.

Zu Z 32 und 34 (§ 12 Abs. 2 und 3):

Hier wird lediglich auf die neue Klasseneinteilung von Klasse A Bezug genommen.

Zu Z 36 (§ 13 Abs. 1):

Zwei weitere Ausnahmen vom Grundsatz, dass die Lenkberechtigung mit erfolgreicher Ablegung der praktischen Fahrprüfung als erteilt gilt, sind zu normieren. Einerseits ist das die Erteilung der Klasse AM, bei der es keine praktische Fahrprüfung gibt, und andererseits die Klassen C und D samt Anhängerklassen, bei denen die praktische Fahrprüfung bereits mit dem 18. bzw. 21. Lebensjahr abgelegt, die Lenkberechtigung aber (entsprechend der Richtlinie) jeweils erst drei Jahre später erteilt werden darf.

Zu Z 41 (§ 14 Abs. 1):

Die Änderung steht in Zusammenhang mit Abs. 1 Z 3; es wird lediglich der bisher nicht in dieser Bestimmung enthaltene Heeresmopedausweis ergänzt.

Zu Z 42 (§ 14 Abs. 1 Z 3 und 4):

Da der Mopedausweis durch die Eintragung im Führerschein ersetzt wird, hat die bisherige Bestimmung zu entfallen. Statt dessen wird die Mitführverpflichtung der Ausbildungsbestätigung für die neu gestaltete Berechtigung „A1 zu B“ eingefügt. Hinsichtlich Z 4 siehe Erläuterungen zu Z 2.

Zu den Z 43 und 63 (§ 15 Abs. 3 und § 23 Abs. 3a):

Diese beiden Bestimmungen regeln die Umschreibung von ausländischen EWR-Führerscheinen in Österreich, denen eine Nicht-EWR-Lenkberechtigung zugrundeliegt. Mit dieser Regelung wird Art. 11 Abs. 6 der Führerscheinrichtlinie klar und eindeutig umgesetzt. Wenn aufgrund eingetragener Codes in einem EWR-Führerschein erkennbar ist, dass hinter diesem ein Nicht-EWR-Führerschein steht, so ist der EWR-Führerschein zwar an sich anzuerkennen (da in § 1 Abs. 4 nicht die Wortfolge „unbeschadet des § 23 Abs. 3a steht, darf der Inhaber damit in Österreich fahren) jedoch im Falle einer Umschreibung ist gemäß § 23 Abs. 3 vorzugehen, d.h. abhängig von dem Nicht-EWR-Staat eine praktische Prüfung zu verlangen oder nicht. Solche EWR-Führerscheine haben somit eine Sonderstellung: Anerkennung zum Lenken: ja; Gleichwertigkeit bei der Umschreibung: nein.

Weiters wird in § 15 Abs. 3 in einem neuen Satz eindeutig geregelt wie bei der Umschreibung von EWR-Führerscheinen in Österreich vorzugehen ist. Diese Regelung ergänzt somit § 20 Abs. 5, der aussagt, wie lange EWR-Lenkberechtigungen bei einer Übersiedlung nach Österreich gültig bleiben: Die 15-jährige Frist für die Klasse A und B ist jedenfalls einzutragen, bei der 5-jährigen Frist hat der Antragsteller ein Wahlrecht. Entweder kann das im ausländischen Führerschein eingetragene Fristende übernommen werden (formlos, d.h. ohne ärztliches Gutachten) oder aber eine Neuberechnung (für volle 5-Jahre) mit Beibringung eines neuen ärztlichen Gutachtens.

Zu Z 44 (§ 16 Abs. 3 Z 1):

In Anhang IV der Richtlinie wird festgelegt, „dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass jeder Fahrprüfer einer jährlichen Überwachung unterliegt“. Um dies auch entsprechend einteilen und administrieren zu können, ist es notwendig, dass die BAV Zugriff auf das Führerscheinregister erhält. Es ist daher klarzustellen, dass auch die BAV unter diese Bestimmung zu subsumieren ist.

Zu Z 46 (§ 16a Abs. 1 Z 3 lit. h):

Es wird nur klargestellt, dass unter „umgeschriebenen“ Führerscheinen jedenfalls auch solche zu verstehen sind, die aufgrund einer ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung ausgestellt werden (mit oder ohne praktischer Fahrprüfung).

Zu den Z 47, 50 und 51 (§ 16a Abs. 1 Z 7 und Abs. 2 und § 16b Abs. 1):

Da es künftig keine Mopedaussweise mehr gibt, sind auch die Daten dieser Mopedaussweise künftig nicht mehr von den Behörden und Fahrschulen zu verarbeiten. Bereits vorhandene Daten über Mopedaussweise bleiben jedoch bestehen. Für diese Daten wurde eine eigene Löschungsvorschrift entsprechend dem § 17 Abs. 2 Z 1 für die Führerscheine geschaffen.

Zu den Z 48 und 52 (§ 16a Abs. 1 Z 11 und § 16b Abs. 3):

§ 16a Z 11 listet alle jene Daten auf, die im Rahmen der Qualitätskontrolle zur Überwachung der Anforderungen an die Fahrprüfer bzw. zur Überwachung der theoretischen und der praktischen Weiterbildungsverpflichtungen erfasst werden müssen. Weiters müssen Fahrprüfer bei ihrer Prüftätigkeit vom Landeshauptmann oder auch von der Bundesanstalt für Verkehr auditiert werden; auch diese Daten müssen erfasst und in das FSR eingetragen werden. Um eine österreichweite Führerscheinstatistik zu erstellen, die auch die Ausbildungsform der Fahrschüler, die Anzahl der Prüfungsantritte (Theorie und Praxis getrennt) als auch die Variante einer Umschreibung eines ausländischen Führerscheines berücksichtigt, ist es notwendig, auch diese Daten entsprechend zu erfassen.

Darüberhinaus wird in Z 4 geregelt, dass, sofern der Erwerb einer Lenkberechtigung für die Klasse AM über die Autofahrerclubs abgewickelt wird, die Personendaten von der örtlich zuständigen Behörde zu erfassen sind.

Zu den Z 53 bis 55 (§ 16b Abs. 3a, 4a, 4b und 5):

In diesen Bestimmungen wird festgelegt, wer die Daten betreffend Fahrprüfer (§ 16a Abs. 1 Z 11) zu erfassen hat, wer diese Daten einsehen darf und wer diese Daten auch verarbeiten, d.h. auch für Statistiken in anonymisierter Form verwenden darf. Die Bundesanstalt für Verkehr soll einerseits selbst Audits der Fahrprüfer durchführen und die entsprechenden Daten in das Register eingeben. Andererseits hat die BAV auch entsprechende Auswertungen vorzunehmen und Statistiken zu erstellen. Hinsichtlich der Erfassung und Verwaltung der Prüferdaten ist der Landeshauptmann zuständig, da dieser die Fahrprüfer bestellt, für deren Weiterbildung zu sorgen hat, diese auditiert und gegebenenfalls auch eine Aussetzung bzw. einen Widerruf der Bestellung ausspricht.

Zu Z 56 (§ 17 Abs. 2 Z 6):

In § 17 Abs. 2 Z 6 wird festgelegt, wie lange die Daten betreffend Fahrprüfer aufzubewahren sind und ab wann sie zu löschen sind.

Allgemeines zur Neugestaltung des IV. Abschnittes:

Aufgrund der grundlegenden Änderungen in der Klasseneinteilung der Lenkberechtigungen erfährt auch der IV. Abschnitt des FSG, in dem die besonderen Bestimmungen für einzelne Lenkberechtigungen enthalten sind, eine gründliche Umgestaltung. So wird aufgrund der Einführung einer Befristung der Klassen A und B ein neuer § 17a geschaffen, der die Frage der Befristung der Lenkberechtigungen umfassend für alle Klassen regelt. Der bisherige § 18 wird zum § 18a (Klasse A), weil für die neue Klasse AM eine eigene Bestimmung im § 18 aufgenommen wird, der die Inhalte des derzeitigen § 31 (Mopedausweis) enthält. Letzterer kann somit entfallen. Die jetzigen §§ 20 und 21 enthalten zahlreiche wortgleiche Bestimmungen, weshalb zwecks Vermeidung von überflüssigen Gesetzestext und zur Hebung der Übersichtlichkeit diese beiden Bestimmungen in den neuen § 20 zusammengefasst werden und der bisherige § 21 entfallen kann.

Zu Z 57 (§ 17a):

Abs. 1 enthält eine weitere zentrale Neuerung der 3. Führerscheinrichtlinie, nämlich die Befristung der Lenkberechtigung für die Klassen A (AM) und B. Die Richtlinie bietet in Art. 7 Abs. 2 lit. a die Möglichkeit, anstelle der 10-jährigen Frist auch eine 15-jährige Frist festzulegen, wovon auch Gebrauch gemacht wird. Diese 15-jährige administrative Frist hat allerdings einen besonderen Charakter und ist nicht mit der in Abs. 2 enthaltenen Frist (Klassen C und D) oder einer medizinischen Frist (§ 8 Abs. 3) vergleichbar. Da es sich bloß um eine administrative Frist handelt, darf deren Ablauf nicht die gleichen schweren Konsequenzen haben, wie die Fristen, die mit medizinischen Untersuchungen verknüpft sind. Die 15-jährige Frist führt zwar auch zum Ablauf der Lenkberechtigung, danach bleibt der Betreffende aber weiterhin berechtigt, Kraftfahrzeuge zu lenken (der Versicherungsschutz bleibt daher aufrecht) und auch die Geldstrafe ist auf mindestens 20 Euro herabgesetzt (siehe § 37 Abs. 2a).

In Abs. 2 werden die derzeitigen Bestimmungen des § 20 Abs. 4 und § 21 Abs. 2 in adaptierter Form zusammengefasst.

Abs. 3 legt die Art der Fristberechnung fest. Im Unterschied zur Fristberechnung bei befristeten Lenkberechtigungen (siehe den neuen § 8 Abs. 4a) wird bei der administrativen Verlängerung auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung abgestellt. Weiters wird die Vorgangsweise beim Zusammentreffen der 15-jährigen und der 5-jährigen Frist geregelt. Findet eine erstmalige Berechnung oder Neuberechnung der kürzeren Frist für C(C1) und D(D1) anlässlich einer Ausdehnung, Verlängerung oder Wiedererteilung statt, so soll jedesmal zugleich auch die 15-jährige Frist für die „kleinen“ Klassen verlängert werden.

Abs. 4 schafft die Möglichkeit für die Führerscheinbesitzer, sich vom Ablauf der Befristungen (aber nur der ex lege vorgesehenen) verständigen zu lassen. Diesbezüglich soll es ein Wahlrecht des Führerscheinbesitzers geben und die Verständigung wird kostenpflichtig sein. Wie bei der Mehrphasensuabildung soll diese Verständigung bloß informativen Charakter haben, es kann sich also niemand darauf berufen, dass die Verständigung nicht zugegangen ist und deshalb die Frist versäumt wurde.

Zu Z 58 (§ 18):

Aufgrund der Einfügung der Klasse AM in den Führerschein ist es konsequent, den bisherigen § 31 systemkonform als neuen § 18 mit folgenden Änderungen einzufügen:

§ 31 Abs. 1 Z 8 entfällt, da nicht mehr notwendig.

Bei der Klasse AM handelt es sich zwar um eine Lenkberechtigung, auf die besondere Stellung dieser Lenkberechtigungsklasse ist jedoch Bedacht zu nehmen. Mangels praktischer Prüfung bei Klasse AM kann die Erteilungsfiktion des § 13 Abs. 1 FSG in diesem Fall keine Anwendung finden und auch die Mitwirkung der Autofahrerclubs bei der Erteilung ist im Auge zu behalten. Daher muss es bei der Klasse AM bei der früheren Form der (vor der Verwaltungsreform 2006 gehandhabten) behördlichen Erteilung der Lenkberechtigung bleiben. Aus diesem Grund sind gemäß Abs. 2 auch nur jene Bestimmungen des § 13 anwendbar, die mit jenen des § 18 nicht in Widerspruch stehen.

Auch die letzten beiden Sätze des § 31 Abs. 2 über die Vorgangsweise bei der Ausstellung des Mopedausweises sind aufzuheben und werden durch die Eintragungsmöglichkeit mittels Zahlencode ersetzt.

Der bisherige § 31 Abs. 4 über die Duplikatsmopedausweise ist nicht mehr notwendig. Für die Duplikatsausstellung der Klasse AM gelten die normalen Vorschriften über Duplikate gemäß § 15.

Die Verordnungsermächtigung des Abs. 6 wird im Vergleich zur bisherigen Bestimmung des § 31 Abs. 6 auf die Details über die Theorieprüfung reduziert. Da die ermächtigten Einrichtungen in der bisherigen

Form entfallen ist auch die Verordnungsermächtigung obsolet ebenso wie die Form und der Inhalt des Mopedausweises.

Die bisherige Abs. 1 Z 9 kann entfallen, da in § 3 Abs. 2 ohnehin geregelt ist, dass während einer aufrechten Entziehungszeit eine Lenkberechtigung nicht erteilt werden darf.

Zu Z 59 (§ 18a):

Dieser entspricht mit Modifikationen dem bisherigen § 18. Die Modifikationen sind aufgrund der neuen Stufenregelungen umfangreich, denn sie bringen zahlreiche Variationsmöglichkeiten für den Erwerb der A-Klassen.

Abs. 1 und 2 regeln die neue Version den Stufenführerscheines. Die Wortfolge „neben der in § 3 Abs. 1 genannten Vorgangsweise“ soll aussagen, dass ein direkter Erwerb der Klasse A2 und A ebenfalls möglich ist und dass im Fall des Stufenzuganges nicht alle der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt werden müssen (sondern eben nur die praktische Fahrprüfung oder Absolvierung der Schulung).

Als zusätzliche (über die Richtlinie hinausgehende) Hürde beim Erwerb der höheren A-Stufen ist vorgesehen, dass der Führerscheinwerber die zweite Ausbildungsphase absolviert haben muss.

Und letztlich wird auch die von der Richtlinie zur Wahl gestellte Zugangsvoraussetzung (praktische Prüfung oder Ausbildung) insofern bürgerfreundlich entschieden, als die Wahl dem Führerscheinwerber überlassen wird.

Abs. 3 legt den direkten Zugang zur Klasse A richtlinienkonform mit dem vollendeten 24. Lebensjahr fest. Darüber hinausgehend wird eine Regelung für jene Bewerber um Klasse A getroffen, die direkt nach der Vollendung des 24. Lebensjahres von A1 auf A ausdehnen wollen. Da diese Fälle nicht mit jenen Situationen gleichzuhalten sind, in denen der Betreffende noch gar keine Lenkberechtigung hatte, sondern eher einer Ausdehnung der Lenkberechtigung gleichzuhalten sind, soll auch in diesem Fall die Ablegung einer praktischen Fahrprüfung genügen, wenn der Betreffende vier Jahre im Besitz der Klasse A1 war.

Abs. 4 entspricht dem derzeitigen § 18 Abs. 1a. Der derzeitige § 18 Abs. 2 entfällt, da Anhang II der Richtlinie (Punkt 5.2.) ausdrücklich vorsieht, dass Prüfungsfahrzeug für die Motorradklassen stets ein Kraffrad mit verschiedenen technischen Merkmalen jedoch jedenfalls ohne Beiwagen sein muss. Auch die Tatsache, dass kein Zahlencode (vergleichbar dem Code 78 für Klasse B) zur Einschränkung existiert, unterstützt diese Ansicht.

Abs. 5 enthält den Regelungsinhalt des jetzigen § 18 Abs. 3 allerdings mit einer markanten Änderung. Da für den Erwerb einer nächsthöheren Stufe jedenfalls eine praktische Fahrprüfung oder eine Ausbildung abzulegen ist, ist der Erwerb dieser neuen Stufe nicht als Ersterwerb anzusehen, weshalb auch die Probezeit nicht erneut zu laufen beginnt. Somit gibt es (ausgenommen bei der Klasse A1, wo wie bei L17 eine Probezeit bis zum 20. Lebensjahr vorgesehen ist) bei der Motorradklasse wie bei allen anderen Lenkberechtigungsklassen auch nur mehr eine 2-jährige Probezeit.

Abs. 6 regelt den Umstieg von der Berechtigung „A1 mit B“ auf die neuen Motorradklassen. Diese Regelung ist nunmehr erforderlich, da es für die gleiche Lenkberechtigungskategorie (A1) zwei verschiedene Berechtigungen gibt und anzunehmen ist, dass derartige Umstiege verstärkt stattfinden werden. Da es sich in diesen Fällen um eine Ausdehnung handelt (der Betreffende darf zwar mit Klasse A1-Motorrädern fahren, hat aber keine Lenkberechtigung dafür), ist – um die Regelung richtlinienkonform zu gestalten – eine volle theoretische und praktische Fahrprüfung erforderlich. Von der Absolvierung einer Fahrschulung soll der Bewerber jedoch befreit sein.

Zu den Z 60 und 61 (§ 20 und § 21):

In diesen neu gefassten § 20 werden auch die Inhalte des § 21 aufgenommen, womit dieser entfallen kann. Da viele Regelungsinhalte für Klasse D und C ident sind, ergeben sich in diesen beiden Bestimmungen Doppelgleisigkeiten, die damit abgebaut werden.

Abs. 1 und 2:

Diese beiden Absätze fassen die bisherigen § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 21 Abs. 1 in adaptierter Form zusammen. Die Schwierigkeit bei diesen beiden Klassen liegt darin, dass es zwei verschiedene Mindestalterregelungen (18 oder 21 Jahre) gibt, je nach dem welche Fahrzeuge gelenkt werden sollen. Die bisherige Vorgangsweise, dass die Fahrprüfung für die Klasse C jedenfalls schon ab dem vollendeten 18. Lebensjahr absolviert werden darf (und damit die Lenkberechtigung gemäß § 13 Abs. 1 erteilt ist), soll beibehalten werden und auch für die Klasse D gelten (siehe unten zu Abs. 3). Im letzten Satz des Abs. 1 wird jedoch richtlinienkonform klargestellt, dass – abweichend von der bisherigen Rechtslage – die Erteilung der „großen“ Lenkberechtigungsklassen erst mit Vollendung des 21. (C) bzw. 24. (D) Lebensjahres erfolgen darf.

Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr kann die Lenkberechtigung für die Klasse C in vollem Umfang genützt werden, wenn der Lehrberuf „Berufskraftfahrer“ abgeschlossen wurde oder die Grundqualifikation gemäß Güterbeförderungsgesetz absolviert wurde. Weiters bietet Art. 4 Z 6 die Möglichkeit, dass auch „Fahrzeuge der Feuerwehr, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Fahrzeuge, die zur Reparatur- und Wartungszwecken Prüfungen auf der Straße unterzogen werden“ ab dem 18. Lebensjahr mit einer Lenkberechtigung für die Klasse C gelenkt werden. Von dieser Möglichkeit wird in Z 4 des § 20 Abs. 2 Gebrauch gemacht.

Abs. 3:

Dies ist die korrespondierende Bestimmung zu Abs. 2 für Klasse D. Das Regelalter von 24 Jahren darf auf 21 herabgesetzt werden, wenn die Grundqualifikation absolviert wurde und ebenfalls in den genannten Fällen von Fahrzeugen für die öffentliche Ordnung etc. Der für die Klasse D erforderliche umfangreichere Erste Hilfe Kurs wurde aus § 21 Abs. 1 übernommen.

Abs. 4 und 5:

Diese Absätze entsprechen den bisherigen § 20 Abs. 5 und 6 und § 21 Abs. 3 und 4.

Zu Z 62 (§ 22 Abs. 6):

Redaktionelle Änderung. Bei der Einfügung des Heerespersonalamtes in § 22 wurde verabsäumt diese Änderung auch in Abs. 6 vorzunehmen.

Zu Z 64 (§ 23 Abs. 5):

Mit der Schaffung der Lenkberechtigung für die Klasse AM geht auch eine gegenseitige Anerkennung dieser Lenkberechtigungsklasse einher. Das Lenken von Motorfahrrädern und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen durch ausländische Personen (aus dem EWR) setzt künftig einen Besitz dieser neuen Klasse AM voraus. Aus Gründen der Praktikabilität wird in diesen Fällen kein Unterschied zwischen Mopeds und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen gemacht, der reine Besitz von Klasse AM soll für beide Fahrzeugkategorien ausreichen. Im Hinblick darauf, dass bisher das Erreichen des Mindestalter von 16 Jahren allein für das Lenken von Motorfahrrädern durch ausländische Personen ausreichend war, fallen Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit nicht maßgeblich ins Gewicht. Personen aus Nicht-EWR-Ländern (die keinen Wohnsitz in Österreich haben) können nicht im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse AM sein und dürfen daher in Österreich keine Mopeds lenken.

Zu Z 65 (§ 24 Abs. 1):

Auch im Rahmen der Entziehung der Lenkberechtigung hat die Schaffung der Klasse AM erhebliche Auswirkungen. Jeder Entzug der Lenkberechtigung würde automatisch auch in vollem Umfang die Lenkberechtigung für die Klasse AM umfassen. Um Härtefälle zu vermeiden soll die Behörde die Möglichkeit haben, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (etwa um eine Arbeitsstelle zu erreichen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar wäre) die Berechtigung zum Lenken von Mopeds (nicht aber vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen) zu belassen. Ein entsprechender Ausspruch im Entziehungsbescheid ist erforderlich. Auch für den Fall, dass der Betreffende nicht gesondert die Klasse AM erworben hat, sondern diese lediglich aufgrund der Äquivalenzbestimmung des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt soll diese Regelung gelten. Dies kann jedoch nur eine für Österreich geltende Ausnahmeregelung sein und somit ist es sinnvoll in diese Fällen den fehlenden Führerschein mit einem vorläufigen Führerschein zu überbrücken.

Zu Z 66 (§ 24 Abs. 3):

Es wird klargestellt, dass die Anordnung eines Verkehrscoachings nicht nur bei einer Alkoholbeeinträchtigung, sondern auch bei einer Suchtmittelbeeinträchtigung (die ja auch von § 99 Abs. 1b StVO 1960 umfasst ist) zu erfolgen hat.

Zu Z 68 (§ 24 Abs. 3a):

Es wird klargestellt, dass bei der Wiedererteilung (Wiederausfolgung) nach einem Entzug wegen Alkoholabhängigkeit die in Abs. 3 genannten Maßnahmen zu erbringen sind. Diverse Umgehungsversuche machen eine solche Klarstellung erforderlich.

Zu Z 69 (§ 26 Abs. 5):

Redaktionelle Klarstellung. Die Definition von „erstmalig“ bezieht sich nicht nur auf Abs. 1, sondern selbstverständlich auch auf die anderen Alkoholentziehungstatbestände des Abs. 2. Für die anderen Entziehungstatbestände (Geschwindigkeit) werden im Rahmen der 13. FSG-Novelle eigene Sonderbestimmungen geschaffen.

Zu Z 70 (§ 30):

Diese wichtige aber aufgrund des Auslandsbezuges schwierig handzuhabende Bestimmung wird in Ihrer Gesamtheit überarbeitet und klarer gefasst.

Abs. 1:

Eingangs wird klargestellt, dass sich dieser Absatz sowohl auf EWR- als auch auf Nicht EWR-Lenkberechtigungen erstreckt. Wesentlich ist somit nicht, von welchem Staat die Lenkberechtigung erteilt wurde, sondern - genau wie bei der Erteilung der Lenkberechtigung - ob der Betreffende einen führerscheinrechtlichen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat. Dies ist bei der behördlichen Behandlung eines Falles die erste und wichtigste Frage, die zu beurteilen ist. Hat der Betreffende keinen Wohnsitz in Österreich, kann nur ein Lenkverbot mit Geltung für das österreichische Hoheitsgebiet ausgesprochen werden. Eine Verständigung der Wohnsitzbehörde über das verhängte Lenkverbot sollte erfolgen, sofern dies möglich ist (d.h. ein Staat ist, aus dem behördliche Kontaktadressen bekannt sind oder unter angemessenem Aufwand zu ermitteln sind).

Abs. 2:

Der bisherige Abs. 2 war totes Recht, da dieses Übereinkommen zwar auf EU-Ebene ausgearbeitet wurde jedoch nie in Kraft getreten ist. Da diese Bestimmung immer wieder Anlass zu Missverständnissen gegeben hat, soll sie entfallen.

Der nunmehrige Abs. 2 enthält im Unterschied zu Abs. 1 die Regelung, wenn der Besitzer der ausländischen Lenkberechtigung seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat. Wie bisher ist ein (weiterer) Entzug auszusprechen, wenn trotz eines bereits bestehenden Entzuges im Ausland eine Lenkberechtigung erworben wird. Neu ist hingegen, dass ein Entzug auch dann auszusprechen ist, wenn der Betreffende (ohne irgendwelche Delikte begangen zu haben) im Ausland eine Lenkberechtigung entgegen dem Wohnsitzerfordernis erwirbt. Diese Regelung ist aufgrund von Art. 7 Abs. 5 letzter Satz der Richtlinie erforderlich. Die sonstigen Regelungen bleiben unverändert, der jetzige Abs. 4 wird ebenfalls in den neuen Abs. 2 an geeigneter Stelle eingefügt.

Zu Z 71 (§ 30a Abs. 2 Z 12):

Gemäß einem aktuellen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist die Z 12 (mangelhafte Ladungssicherung und schlechter technischer Zustand) nicht auf den Anhänger zu beziehen, da ein Anhänger nicht gelenkt werden kann, aber in Z 12 ausschließlich die Wortfolge „Fahrzeug gelenkt“ angeführt ist. Dieser Judikatur soll nunmehr begegnet werden.

Zu Z 72 (§§ 31 und 32):

§ 31 wurde aufgrund der Schaffung der Klasse AM in § 18 verlagert.

Zum bisherigen § 32:

Da für jene Fahrzeuge, die derzeit mit Mopedausweis gelenkt wurden, nunmehr die Klasse AM am Führerschein vorhanden ist, sind auch die Entziehungsbestimmungen anzuwenden. Damit kann § 32 gänzlich entfallen. Da das Lenkverbot aber auch auf ausländische Lenker anzuwenden sein kann, muss der Verweis auf § 32 in § 30 Abs. 1 entfallen und durch einen direkten Verweis auf die anzuwendenden Bestimmungen ersetzt werden.

Zu Z 73 (§ 34):

Da die Anforderungen für Fahrprüfer nunmehr in den §§ 34a und 34b geregelt werden, wird der Regelungsinhalt des § 34 auf die sachverständigen Ärzte eingeschränkt.

Zu Z 74 (§§ 34a und 34b):

Zu § 34a:

In Abs. 1 werden allgemeine Voraussetzungen für Fahrprüfer geregelt. Manche Bestimmungen, die bisher in der FSG-PV enthalten sind, werden nunmehr in § 34a FSG aufgenommen. Die Auflistung der nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten entspricht Anhang IV der 3. Führerscheinrichtlinie. Der vorletzte Satz entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 2 letzter Satz FSG-PV. Der letzte Satz entspricht der derzeitigen Regelung des § 34 Abs. 3 FSG.

Der Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 9 Abs. 3 FSG-PV.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 2 und des § 11 Abs. 1 FSG-PV. Die Feststellung der Befangenheit wird nunmehr vom Fahrprüfer selbst wahrzunehmen sein, da derartige Gründe nur ihm selbst – nicht aber der Behörde – bekannt sein können; dies wird weiterhin in der FSG-PV geregelt.

Abs. 4 entspricht im wesentlichen der bisherigen Verordnungsermächtigung des § 34 Abs. 4 FSG, wobei weitere Bereiche, wie z. B. Konkretisierung der Qualitätssicherung oder auch des Audits, hinzukommen.

Zu § 34b:

In § 34b werden die persönlichen Voraussetzungen für Fahrprüfer geregelt.

Einige der in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen sind bisher in § 9 Abs. 1 FSG-PV enthalten. Am Mindestalter von 27 Jahren wird festgehalten und die Möglichkeit der 3. Führerscheinrichtlinie (23 Jahre) nicht umgesetzt. Die verpflichtende Dauer des Besitzes der Lenkberechtigung der Klasse B wird von derzeit 5 Jahren auf 3 Jahre reduziert (dies entspricht Z 2.1 lit. a des Anh. IV der 3. Führerscheinrichtlinie). Als Voraussetzung hinzugekommen ist der Besitz der Lenkberechtigungsklasse BE, da in Zukunft soll jeder Fahrprüfer für die Klasse B auch die Prüfberechtigung für die Klasse BE erhalten. Daher ist es notwendig, den Besitz der Lenkberechtigung der Klasse BE vorzuschreiben. Klargestellt wird ebenfalls, dass sich der angehende Fahrprüfer nicht mehr in der Probezeit iSd § 4 FSG befinden darf. Weiters wird die Absolvierung der Grundausbildung und Befähigungsprüfung zum Fahrprüfer als Voraussetzung festgelegt (Z 2.1 lit. c Anh. IV der 3. Führerscheinrichtlinie). Weiters wird eine zumindest 2-jährige Tätigkeit im Verkehrsbereich als Voraussetzung vorgesehen. Dadurch sollen Erfahrungen insbesondere im Straßen- und/oder Kraftfahrbereich nachgewiesen werden.

In Abs. 2 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Fahrprüfer für die Klasse B (inkl. BE) zum Fahrprüfer weiterer Klassen bestellt werden darf. Nach einer dreijährigen Praxis als Fahrprüfer (für die Klasse B) kann ein Fahrprüfer nach Absolvierung der entsprechenden Ausbildung und nach Ablegung der klassenspezifischen Befähigungsprüfung zum Fahrprüfer für weitere Klassen bestellt werden. Hier wird Z 2.2 des Anh. IV der 3. Führerscheinrichtlinie umgesetzt.

In Abs. 3 wird geregelt, welchen Umfang die Prüfberechtigungen für die Klassen A (A1, A2 und A), C (C1, D1, D) und CE (C1E, DE, D1E) haben (vgl. hierzu auch Z 2.3 „Äquivalenzen“ des Anh. IV der 3. Führerscheinrichtlinie). Weiters wird an der bisherigen Regelung festgehalten, dass die Prüfberechtigung für die Klasse B auch jene für die Klasse F umfasst.

In Abs. 4 wird festgelegt, dass ein angehender Fahrprüfer eine Befähigungsprüfung vor einer Kommission abzulegen hat (vgl. auch Z 3.2 Anh. IV der 3. Führerscheinrichtlinie). Die näheren Details zur Befähigungsprüfung werden in der FSG-PV geregelt.

Abs. 5 entspricht im wesentlichen der derzeitigen Regelung des § 9 Abs. 4 FSG-PV (vgl. auch Z 2.1 lit. e Anh. IV der 3. Führerscheinrichtlinie). Demnach darf eine Person nicht zugleich als Fahrlehrer und als Fahrprüfer tätig werden.

Gemäß Abs. 6 haben Fahrprüfer eine regelmäßige Weiterbildung nachzuweisen (vgl. hierzu auch Z 4.2 Anh IV der 3. Führerscheinrichtlinie). Diese Weiterbildung umfasst in der Theorie 16 Unterrichtseinheiten pro Jahr und in der Praxis 8 Unterrichtseinheiten pro Jahr. Ein Fahrprüfer, der innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten für eine Klasse, für die er berechtigt ist, Fahrprüfungen abzunehmen, keine Fahrprüfung abgenommen hat, hat – bevor er wiederum eingeteilt werden darf – eine (zusätzliche) Weiterbildung zu absolvieren (vgl. auch Z 4.2.5 Anh. IV der 3. Führerscheinrichtlinie). Die Berechtigung zur Abnahme einer Fahrprüfung der Klasse D (DE) ist in dem Berechtigungsumfang von C (CE) enthalten. Daher genügt es, wenn innerhalb von 24 Monaten zumindest eine Fahrprüfung der Klasse C(CE) abgenommen wird. Ebenfalls genügt etwa die Abnahme einer Prüfung für den Code 95 (Berufskraftfahrer-Grundqualifikation).

Zu Abs. 7:

Um eine österreichweit einheitliche Aus- und Weiterbildung der Fahrprüfer zu garantieren, darf diese nur vom Landeshauptmann oder von der Bundesanstalt für Verkehr durchgeführt werden. Jeder Ausbildungsgang (Aus- oder Weiterbildung) ist entsprechend zu dokumentieren, wobei diese Aufzeichnungen zumindest fünf Jahre lang aufzubewahren sind und gegebenenfalls der Bundesanstalt für Verkehr zur Einsicht vorzulegen sind.

Gemäß Abs. 8 (Z 4.1.1 Anh. IV der 3. Führerscheinrichtlinie) müssen die Mitgliedstaaten über Qualitätssicherungsregelungen verfügen, die die hohen Anforderungen an die Fahrprüfung gewährleisten und die Kenntnisse und Fähigkeiten der Fahrprüfer weiterentwickeln. Daher ist ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem mit Audits einzurichten. Die Länder haben einen Bericht über die im Vorjahr durchgeführte „Überwachung“ der Fahrprüfung und über ihre durchgeführten Audits der Fahrprüfer bis spätestens 28. Februar an die BAV zu übermitteln. Die BAV stellt aus den übermittelten Unterlagen sowie aus den von ihr selbst durchgeführten Audits einen Gesamtbericht zusammen. Jeder Fahrprüfer soll somit zumindest einmal innerhalb von 5 Jahren auditiert werden. Werden Mängel bei der Abnahme der Fahrprüfung festgestellt, so sollen einerseits geeignete Weiterbildungsmaßnahmen ergriffen und ein

weiteres Audit angeordnet werden. Wenn es zur Qualitätssicherung der Fahrprüfung notwendig ist, können auch zusätzliche (unangekündigte) Audits erfolgen.

Zu Z 75 (§ 35 Abs. 1):

Die belangten Behörden erhalten künftig die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der UVS Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Zu Z 76 (§ 36 Abs. 1):

Die Ausstellung der Mopedausweise durch ermächtigte Einrichtungen wird ersetzt durch die namentlich in § 18 Abs. 4 genannten Fahrschulen und Autofahrerclubs. Daher sind die in dieser Bestimmung genannten Ermächtigungen obsolet.

Zu Z 77 (§ 36 Abs. 1 Z 2):

Hier erfolgt eine redaktionelle Klarstellung bezogen auf den neu eingeführten § 34a.

Zu Z 78 (§ 37 Abs. 2a):

Für das Lenken von Kraftfahrzeugen trotz Ablauf der administrativen gesetzlichen 15-jährigen Frist des § 17a Abs. 1 wird die Mindestgeldstrafe auf 20 Euro herabgesetzt.

Zu Z 79 (§ 38 Abs. 1):

Auch bei den Zwangsmaßnahmen ist auf den Entfall des Mopedausweises Bedacht zu nehmen und die Bestimmungen entsprechend zu adaptieren. Z 2a kann entfallen und Z 2 ist auf die Fälle von ausländischen Mopedlenkern einzuschränken.

Zu Z 80 (§ 41 Abs. 3 und 6):

Die bisherige Übergangsbestimmung des Abs. 3 betreffend der Bestellung nach § 126 KFG entfällt, da alle derzeit bestellten Fahrprüfer bereits nach dem FSG bestellt wurden. Dafür wird nunmehr in § 41a Abs. 9 klargestellt, dass vor dem 19.1.2013 bestellte Fahrprüfer vom Nachweis der Grundausbildung samt der Befähigungsprüfung für jene Klassen befreit sind, für die sie die Prüfberechtigung bereits besitzen. Sie unterliegen jedoch der Weiterbildungsverpflichtung. Fahrprüfer, die vor dem 19.1.2013 bereits bestellt wurden, dürfen diese Tätigkeit bis zum Ablauf ihrer Bestellung und – wenn sie weiter bestellt werden – auch darüber hinaus weiter ausüben, wenn sie ihrer Weiterbildungsverpflichtung nachkommen.

Abs. 6:

Durch ein redaktionelles Versehen in der 12. FSG-Novelle wurde § 41 Abs. 6 nicht aufgehoben. Damit trotz des eindeutigen aus Abs. 9 erkennbaren Willen des Gesetzgebers, wonach ALLE Lenker von Mopeds und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen seit 1.9.2009 einen Mopedausweis (nunmehr eine Klasse AM) haben müssen, andere Interpretationen verhindert werden, wird die Aufhebung des Abs. 6 nachgeholt.

Zu Z 81 (§ 41a):

Da die aufgrund der Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie erforderlichen Übergangsbestimmungen sehr umfangreich sind, werden sie zwecks Übersichtlichkeit in einem eigenen § zusammengefasst.

Abs. 1:

Die einzige Berechtigung, die in dieser Form mit der Umsetzung der 3. Richtlinie nicht mehr existiert, ist die Vorstufe A. Da sie durch die Klasse A2 ersetzt wird, ist eine entsprechende Übergangsbestimmung erforderlich.

Abs. 2:

Diese Bestimmung enthält die bereits des öfteren medial verbreitete Gültigkeitsdauer von alten Führerscheinformularen bis 2033. Von dieser Frist sind nicht nur Papierführerscheine, sondern auch die bis 19.1.2013 ausgestellten Scheckkartenführerscheine erfasst. Zum gleichen Termin sollen auch die Mopedausweise ihre Gültigkeit verlieren, die ja bereits ab Jänner 2013 nicht mehr neu ausgestellt werden. Wenn allerdings ein Papier- oder Scheckkartenführerschein nach 2013 neu ausgestellt wird (z. B. Duplikat) so ist auch die 15-jährige Frist einzutragen. Für Mopedausweise ist die Klasse AM zu erteilen.

Abs. 3:

In Art. 13 Abs. 2 ist normiert, dass durch die 3. Führerscheinrichtlinie in bestehende Lenkberechtigungen nicht eingegriffen wird. Diese recht einfach anmutende Bestimmung birgt einige Tücken in sich, da diese aufrechten Berechtigungen auf irgendeine Art und Weise ersichtlich gemacht werden müssen, wenn der Führerschein umgeschrieben wird. Auf Führerscheinen, die vor dem 19.1.2013 ausgestellt wurden, ist das Bestehen dieser Berechtigung ausschließlich am Ausstellungsdatum des Führerscheines erkennbar. Wird ein Duplikat nach dem 19.1.2013 ausgestellt, soll dieses zusätzliche wohlverworbene Recht durch einen

Zahlencode zum Ausdruck gebracht werden. Ist die Lenkberechtigung erloschen (etwa durch einen Entzug der Lenkberechtigung von mehr als 18 Monaten) ist auch diese Zusatzberechtigung erloschen und im Fall einer Wiedererteilung nicht mehr einzutragen. Durch die Anhebung des Mindestalters für den Direktzugang für Klasse A auf 24 ist auch der Fall zu bedenken, dass es zum Erlöschen der Klasse A kommen kann, noch bevor der Betreffende das 24. Lebensjahr erreicht hat. In diesem Fall darf die Lenkberechtigung erst mit Vollendung des 24. Lebensjahres wiedererteilt werden, auch wenn der Betreffende bereits im Besitz der gleichen Klasse gewesen ist. Folgende Berechtigungen bleiben aufrecht:

1. dreirädrige Kraftfahrzeuge, die derzeit mit Klasse B gelenkt werden dürfen auch künftig ohne Mindestalter von 21 Jahren zu lenken
2. gedrosselte Motorräder, die auf mehr als die Hälfte der Motorleistung gedrosselt sind, weiterhin mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A2 zu lenken
3. mit der Klasse BE Anhänger mit mehr als 3500 kg höchste zulässige Gesamtmasse zu lenken.

Abs. 4:

Die Äquivalenzen des § 2 Abs. 3 Z 2 und 3 werden auch in den Übergangsbestimmungen für jene Fälle integriert, die schon vor dem 19.1.2013 die Lenkberechtigungen für die Klasse A und D besessen haben. Im Fall der Neuausstellung von Führerscheinen sind auch die dazugehörenden „kleinen“ Klassen miteinzutragen.

Abs. 5:

Für jene Lenkberechtigungen der Klasse A, die im Rahmen des bisherigen Stufenzuganges noch auf Vorstufe A eingeschränkt sind, ist für den Erwerb der vollen Klasse A die bisherige Rechtslage weiterhin maßgebend (d.h. keine Ablegung einer praktischen Fahrprüfung oder Absolvierung einer Ausbildung).

Abs. 6:

Die Bestimmung, dass ein Mopedausweis als Führerschein gilt, ist für die behördliche Handhabung, beispielsweise beim Entzug der Lenkberechtigung wichtig, da die Vorschriften über das Lenkverbot aufgehoben wurde. Eine Anerkennung des Mopedausweises im Ausland ist damit aber nicht notwendigerweise verbunden. Wer sein Moped als Führerscheinbesitzer der Klasse AM im Ausland verwenden möchte, sollte - um sicherzugehen – die Ausstellung eines Führerscheines beantragen.

Abs. 7:

Durch den Entfall der Mopedausweise und die Maßnahme des Lenkverbotes für die Lenker von Mopeds und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, ist festzulegen, dass die im Besitz befindlichen Dokumente oder aufrechten Maßnahmen bestehen bleiben und als Führerscheine oder Entziehungen anzusehen sind. Damit wird sichergestellt, dass die Lenker genau wie nach der früheren Rechtslage weiterhin behandelt werden können, auch wenn diese Dokumente oder Rechtsinstrumente entfallen sind.

Abs. 8:

Aufgrund der Aufstockung der zweiten Ausbildungsphase für Klasse A ist klarzustellen, dass die zweite Ausbildungsphase für A-Lenkberechtigungen die vor dem 19.1.2013 erteilt wurden, nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zu absolvieren ist.

Abs. 9:

Siehe dazu die Erläuterungen zu § 41 Abs. 3

Zu Z 82 (§ 43 Abs. 19):

Das Inkrafttreten für die Bestimmungen, die die Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie betreffen, wird richtlinienkonform mit 19.1.2013 festgelegt. Die sonstigen Klarstellungen und redaktionellen Änderungen treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (1a) Z 1 bis Z 5 ...

6. Heeresfahrzeuge (§ 2 Z 38 KFG 1967), diese Fahrzeuge unterliegen jedoch den Bestimmungen der §§ 22, 37 und 38.

(2) ...

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse oder Unterklasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C oder D oder die Unterklasse C1 zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse B+E einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt.

(4) Eine von einer zuständigen Behörde eines EWR-Staates ausgestellte Lenkberechtigung ist einer Lenkberechtigung gemäß Abs. 3 gleichgestellt. Das Lenken von Kraftfahrzeugen mit einer solchen Lenkberechtigung ist jedoch nur zulässig, wenn der Lenker das in § 6 Abs. 1 genannte Mindestalter erreicht hat. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ist nur im Rahmen der Bestimmungen des § 23 zulässig.

(5) Eine Lenkberechtigung ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6, nicht erforderlich für das Lenken von

1. Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h;

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1a) Z 1 bis Z 5 ...

6. Heeresfahrzeuge (§ 2 Z 38 KFG 1967), diese Fahrzeuge unterliegen jedoch den Bestimmungen der §§ 22, 37 und 38,

7. Invalidenkraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 18 KFG 1967).

(2) ...

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. Das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 ist jedoch außerdem mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B in Verbindung mit einem Feuerwehrführerschein (§ 32a) zulässig. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen für die Klassen C(C1) oder D(D1) zulässig, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse B+E einen Feuerwehrführerschein (§ 32a) besitzt.

(4) Eine von einer zuständigen Behörde eines EWR-Staates erteilte Lenkberechtigung für eine oder mehrere mit Gemeinschaftsrecht harmonisierte Klassen ist einer Lenkberechtigung gemäß Abs. 3 gleichgestellt. Das Lenken von Kraftfahrzeugen mit einer solchen Lenkberechtigung ist jedoch nur zulässig, wenn der Lenker das in § 6 Abs. 1 genannte Mindestalter erreicht hat. Für die Anerkennung der Klasse B ist die Vollendung des 17. Lebensjahres ausreichend. Eine von einem EWR-Staat erteilte Lenkberechtigung gilt als österreichische Lenkberechtigung, wenn der Besitzer dieser Lenkberechtigung seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt oder solange er seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ist nur im Rahmen der Bestimmungen des § 23 zulässig.

(5) Für das Lenken von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h ist eine Lenkberechtigung nicht erforderlich. Der Lenker dieser Fahrzeuge muss allerdings das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Geltende Fassung

2. Motorfahrrädern, die den Bestimmungen des KFG 1967 unterliegen, sowie von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen;
3. Invalidenkraftfahrzeugen.

(6) Das Lenken von Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 5 ist jedoch nur zulässig, wenn:

1. der Lenker eines in Abs. 5 Z 1 genannten Kraftfahrzeuges das 16. Lebensjahr vollendet hat;
2. der Lenker eines der in Abs. 5 Z 2 und 3 genannten Fahrzeuge das 15. Lebensjahr vollendet hat; der Lenker muss jedoch einen Mopedausweis (§ 31) besitzen, der zum Lenken des jeweiligen Fahrzeuges berechtigt.

Der Besitz eines Mopedausweises zum Lenken von in Z 2 genannten Kraftfahrzeugen ist nicht erforderlich, wenn der Lenker im Besitz einer Lenkberechtigung ist.

Umfang der Lenkberechtigung

§ 2. (1) Die Lenkberechtigung darf nur für folgende Klassen und Unterklassen von Kraftfahrzeugen gemäß § 2 KFG 1967 erteilt werden:

1. Klasse A:
 - a) Motorräder und Motorräder mit Beiwagen sowie
 - b) Kraftfahrzeuge mit drei oder vier Rädern, deren Eigenmasse nicht mehr als 400 kg beträgt; Vorstufe A beschränkt die Lenkberechtigung

Vorgeschlagene Fassung

(6) entfällt

Umfang der Lenkberechtigung

§ 2. (1) Die Lenkberechtigung darf nur für folgende Klassen von Kraftfahrzeugen gemäß § 2 KFG 1967 erteilt werden:

1. Klasse AM:
 - a) Motorfahrräder,
 - b) vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge;
2. Klasse A1:
 - a) Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einem Hubraum von bis zu 125 ccm, mit einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,1 kW/kg,
 - b) dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von nicht mehr 15 kW;
3. Klasse A2: Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einer Motorleistung von bis zu 35 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg, die nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet sind;
4. Klasse A:
 - a) Motorräder mit oder ohne Beiwagen,
 - b) dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW;

Geltende Fassung

für die Klasse A auf das Lenken von Leichtmotorrädern.

2. Klasse B:

- a) Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg,
- b) Kraftfahrzeuge mit drei Rädern,
- c) Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B
 - aa) seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B ist,
 - bb) sich nicht mehr in der Probezeit gemäß § 4 befindet,
 - cc) nachweist, praktischen Unterricht im Lenken von derartigen Krafträdern genommen zu haben und
 - dd) der Code 111 in den Führerschein eingetragen ist.

3.1. Klasse C:

- a) Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg,

Vorgeschlagene Fassung

5. Klasse B:

- a) Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg,
- b) dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW, sofern der Lenker das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- c) Krafträder der Klasse A1, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B
 - aa) seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B ist,
 - bb) sich nicht mehr in der Probezeit gemäß § 4 befindet und
 - cc) nachweist, eine praktische Ausbildung im Lenken von derartigen Krafträdern absolviert zu haben;

6. Klasse BE: unbeschadet der Vorschriften über die Typgenehmigung ein Zugfahrzeug der Klasse B und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg;

7. Klasse C1: Kraftwagen, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 7500 kg beträgt und die nicht unter die Klasse D1 oder D fallen;

8. Klasse C1E: unbeschadet der Vorschriften über die Typgenehmigung:

- a) ein Zugfahrzeug der Klasse C1 und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg nicht übersteigt,
- b) ein Zugfahrzeug der Klasse B und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg nicht übersteigt;

9. Klasse C:

- a) Kraftwagen, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 3500 kg beträgt und die nicht unter die Klasse D1 oder D fallen,

Geltende Fassung

- b) Sonderkraftfahrzeuge,
 - c) Fahrzeuge der Klasse D - sofern keine Fahrgäste befördert werden - innerhalb Österreichs, wenn dem Lenker die Lenkerberechtigung für die Gruppe C gemäß § 65 KFG 1967 erteilt wurde oder wenn der Lenker das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse C ist und
 - aa) es sich entweder um Überprüfungs- oder Begutachtungsfahrten zur Feststellung des technischen Zustandes des Fahrzeuges handelt oder
 - bb) zum Entfernen eines Busses aus der Gefahrenzone dient.
- 3.2. Unterklasse C1: Kraftwagen der Klasse C mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg.
4. Klasse D:
- a) Kraftwagen mit mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz,
 - b) Sonderkraftfahrzeuge.
5. Klasse E: Kraftwagen, mit denen andere als leichte Anhänger gezogen werden; die Klasse E gilt nur in Verbindung mit einer Lenkberechtigung für die betreffende Fahrzeugklasse oder -unterklasse.
6. Klasse F:
- a) Zugmaschinen,
 - b) Motorkarren,

Vorgeschlagene Fassung

- b) Sonderkraftfahrzeuge,
 - c) Fahrzeuge der Klasse D1 oder D - sofern keine Fahrgäste befördert werden - innerhalb Österreichs, wenn dem Lenker die Lenkerberechtigung für die Gruppe C gemäß § 65 KFG 1967 erteilt wurde oder wenn der Lenker das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse C ist und
 - aa) es sich entweder um Überprüfungs- oder Begutachtungsfahrten zur Feststellung des technischen Zustandes des Fahrzeuges handelt oder
 - bb) zum Entfernen eines Busses aus der Gefahrenzone dient;
10. Klasse CE: unbeschadet der Vorschriften über die Typengenehmigung ein Zugfahrzeug der Klasse C und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg;
11. Klasse D1: Kraftwagen mit nicht mehr als 16 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten Gesamtlänge von acht Metern;
12. Klasse D1E: unbeschadet der Vorschriften über die Typengenehmigung ein Zugfahrzeug der Klasse D1 und einen Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg;
13. Klasse D:
- a) Kraftwagen mit mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz,
 - b) Sonderkraftfahrzeuge;
14. Klasse DE: unbeschadet der Vorschriften über die Typengenehmigung ein Zugfahrzeug der Klasse D und einen Anhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg;
15. Klasse F:
- a) Zugmaschinen,
 - b) Motorkarren,

Geltende Fassung

- c) selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 - d) landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 - e) Transportkarren,
- jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h sowie
- f) Einachszugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, dass sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden, das nach seiner Eigenmasse und seiner Bauartgeschwindigkeit einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h entspricht und
 - g) Sonderkraftfahrzeuge.

§ 2. (2) Das Ziehen eines Anhängers ist unter Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen abhängig vom Zugfahrzeug in folgendem Umfang gestattet:

1. Klasse A: ein Anhänger gemäß § 104 Abs. 5 KFG 1967;
2. Klasse B:
 - a) ein leichter Anhänger;
 - b) ein Anhänger, dessen höchste zulässige Gesamtmasse die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, sofern die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen beider Fahrzeuge höchstens 3 500 kg beträgt;
3. Klassen C und D sowie Unterklasse C1: leichte Anhänger;
4. Klasse B+E: Anhänger, die nicht unter Z 2 lit. a oder b fallen;
5. Klassen C+E und D+E: alle Anhänger;
6. Unterklasse C1+E: andere als leichte Anhänger, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, wobei die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmassen 12 000 kg nicht übersteigen darf;

Vorgeschlagene Fassung

- c) selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 - d) landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 - e) Transportkarren,
- jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h sowie
- f) Einachszugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, dass sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden, das nach seiner Eigenmasse und seiner Bauartgeschwindigkeit einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h entspricht und
 - g) Sonderkraftfahrzeuge.

§ 2. (2) Das Ziehen eines Anhängers mit Kraftfahrzeugen der nachfolgend genannten Klassen ist in folgendem Umfang gestattet:

1. mit einem Zugfahrzeug der Klasse B:
 - a) einen leichten Anhänger,
 - b) unbeschadet der Vorschriften über die Typengenehmigung einen anderen als leichten Anhänger, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3500 kg nicht übersteigt,
 - c) unbeschadet der Vorschriften über die Typengenehmigung einen anderen als leichten Anhänger, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mehr als 3500 kg aber nicht mehr als 4250 kg beträgt; zum Ziehen solcher Anhänger ist die Absolvierung einer Ausbildung im Ausmaß von sieben Unterrichtseinheiten erforderlich;
2. Klassen C1,C, D1 und D: leichte Anhänger;

Geltende Fassung

7. Klasse F: in Verbindung mit einem in Abs. 1 Z 6 lit. a, b oder d genannten Zugfahrzeug: alle Anhänger; in Verbindung mit einem in Abs. 1 Z 6 lit. c und g genannten Zugfahrzeug: Anhänger bis 3 500 kg höchste zulässige Gesamtmasse.

§ 2. (3) Die Lenkberechtigung für eine Klasse umfasst auch die Lenkberechtigung für die entsprechende Unterklasse. Die Lenkberechtigung für die Klasse C oder die Unterklasse C1 umfasst auch die Lenkberechtigung für die Klasse F. Die Lenkberechtigung für die Klassen C+E, D+E oder für die Unterklasse C1+E umfasst auch die Lenkberechtigung für die Klasse B+E. Die Lenkberechtigung für die Klasse C+E umfasst auch die Lenkberechtigung für die Klasse D+E, wenn der Lenker die Lenkberechtigung für die Klasse D besitzt. Für die Anwendung des Abs. 1 gilt ein Gelenkkraftfahrzeug als Kraftwagen. Personen, die seit mindestens drei Jahren im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen B und F sind, darf eine Lenkberechtigung für die Klasse B und E erteilt werden, wenn 1. der Antragsteller glaubhaft macht, dass er in dieser Zeit auch andere als leichte Anhänger gezogen hat,

Vorgeschlagene Fassung

3. Klasse F: in Verbindung mit einem in Abs. 1 Z 15 lit. a, b oder d genannten Zugfahrzeug: alle Anhänger; in Verbindung mit einem in Abs. 1 Z 15 lit. c und g genannten Zugfahrzeug: Anhänger mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg.

§ 2. (3) Für die in Abs. 1 genannten Klassen von Lenkberechtigungen werden folgende Äquivalenzen festgelegt:

1. Die Lenkberechtigung für die Klasse A2 umfasst auch die Lenkberechtigung für die Klasse A1,
2. Die Lenkberechtigung für die Klasse A umfasst auch die Lenkberechtigung für die Klasse A1 und A2,
3. Die Lenkberechtigungen für die Klassen C, CE, D und DE umfassen auch die Lenkberechtigungen für die Klassen C1, C1E, D1 und D1E,
4. Die Lenkberechtigungen für die Klassen C1 und C umfassen auch die Lenkberechtigung für die Klasse F,
5. Die Lenkberechtigungen für die Klassen C1E, CE, D1E und DE umfassen auch die Lenkberechtigung für die Klasse BE,
6. Die Lenkberechtigung für die Klasse CE umfasst auch die Lenkberechtigung für die Klasse DE, wenn der Lenker die Lenkberechtigung für die Klasse D besitzt,
7. Die Lenkberechtigung jeder der in Abs. 1 Z 2 bis 15 genannten Klassen umfassen die Lenkberechtigung für die Klasse AM,
8. Für die Anwendung des Abs. 1 gilt ein Gelenkkraftfahrzeug als Kraftwagen,
9. Personen, die seit mindestens drei Jahren im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen B und F sind, darf eine

Geltende Fassung

2. keine Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung bestehen und
3. der Antragsteller die praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat; § 10 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(4) Folgende (Lenk-)Berechtigungen gelten nur für den Verkehr in Österreich und in jenen Staaten, die diese (Lenk-)Berechtigungen anerkannt haben:

1. die Berechtigung, Kraftfahrzeuge mit drei oder vier Rädern, deren Eigenmasse nicht mehr als 400 kg beträgt, mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A zu lenken (Abs. 1 Z 1 lit. b),
2. die Berechtigung, Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B zu lenken (Abs. 1 Z 2 lit. c),
3. die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (§ 19) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie
4. die Klasse F.

(5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung Umfang und Inhalt des praktischen Unterrichts gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c festzusetzen.

§ 3. (1) ...

(2) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Lenkberechtigung für die Klasse BE erteilt werden, wenn

- a) der Antragsteller glaubhaft macht, dass er in dieser Zeit auch andere als leichte Anhänger gezogen hat,
- b) keine Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung bestehen und
- c) der Antragsteller die praktische Fahrprüfung erfolgreich abgelegt hat; § 10 Abs. 2 ist nicht anzuwenden,

10. Personen, die im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B sind und den Code 96 im Führerschein eingetragen haben, darf eine Lenkberechtigung für die Klasse BE ohne theoretische und praktische Ausbildung in der Fahrschule und ohne Ablegung der theoretischen Fahrprüfung erteilt werden.

(4) Folgende (Lenk-)Berechtigungen gelten nur für den Verkehr in Österreich und in jenen Staaten, die diese (Lenk-)Berechtigungen anerkannt haben:

1. die Berechtigung, dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B zu lenken (Abs. 1 Z 5 lit. b),
2. die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (§ 19) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. die Klasse F sowie
4. die Berechtigung, Motorräder der Klasse A1 mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B zu lenken (Abs. 1 Z 5 lit. c).

(5) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über den Inhalt der Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 5 lit. c und Abs. 2 Z 2 lit. c festzusetzen.

§ 3. (1) ...

(1a) Eine Lenkberechtigung für die Klassen C1, C, D1 oder D darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B ist. Eine Lenkberechtigung für die Klassen BE, C1E, CE, D1E oder DE darf nur erteilt werden, wenn der Führerscheinwerber bereits im Besitz der Klassen B, C1, C, D1 oder D ist.

Geltende Fassung

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für die Klassen A, B, C und D oder die Unterklasse C1, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von zwei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

§ 4a. (1) Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klassen A oder B haben unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs. 3 anlässlich des erstmaligen Erwerbes jeder dieser Lenkberechtigungsklasse(n) innerhalb des in § 4b Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen. Jene Personen, die gleichzeitig eine Lenkberechtigung für die Klasse A und für die Klasse B erworben haben, haben die zweite Ausbildungsphase für jede dieser Klassen zu durchlaufen.

(2)...

(3) Hat der Besitzer einer österreichischen Lenkberechtigung für die Klasse A oder B seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) ins Ausland verlegt und ihn anschließend wieder in Österreich begründet, ist der Betreffende zur Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase nur dann verpflichtet, wenn zum Zeitpunkt der Wiederbegründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) der Erwerb der Lenkberechtigung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt.

(4) Im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase sind

1. Perfektionsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und
 2. ein Fahrsicherheitstraining, das
 3. ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch beinhaltet
- gemäß den Bestimmungen des § 4b zu absolvieren.

(5) bis (6)...

(7) Das verkehrspsychologische Gruppengespräch ist unter der Leitung eines besonders ausgebildeten Psychologen durchzuführen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (3) ...

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von zwei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

§ 4a. (1) Anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer der Klassen A1, A2 oder A sowie anlässlich des erstmaligen Erwerbs der Klasse B haben Besitzer einer Lenkberechtigung unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs. 3 innerhalb des in § 4b Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen. Bei den Motorradklassen ist die zweite Ausbildungsphase nur einmal und zwar anlässlich des erstmaligen Erwerbes einer der genannten Klassen zu durchlaufen. Jene Personen, die gleichzeitig eine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A und für die Klasse B erstmalig erworben haben, haben die zweite Ausbildungsphase für beide Klassen zu durchlaufen.

(2)...

(3) Hat ein Führerscheinbesitzer der in Abs. 1 genannten Klassen seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) ins Ausland verlegt und ihn anschließend wieder in Österreich begründet, ist der Betreffende zur Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase nur dann verpflichtet, wenn zum Zeitpunkt der Wiederbegründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) der Erwerb der Lenkberechtigung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt.

(4) Im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase sind

1. Perfektionsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und
2. ein Fahrsicherheitstraining, das
 - a) ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und
 - b) bei den Klassen A1, A2 oder A zusätzlich ein Gefahrenwahrnehmungstraining beinhaltet,

gemäß den Bestimmungen des § 4b zu absolvieren.

(5) bis (6)...

(7) Das verkehrspsychologische Gruppengespräch und das Gefahrenwahrnehmungstraining sind unter der Leitung eines besonders ausgebildeten Psychologen durchzuführen.

Geltende Fassung

§ 4b. (1) Die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B hat - unbeschadet des Abs. 2 - folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:

1. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von zwei bis vier Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung;
2. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
3. eine weitere Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse A ist. Zwischen der Perfektionsfahrt gemäß Z 1 und der Perfektionsfahrt gemäß Z 3 hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu liegen.

(2) Die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer einer vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B hat folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:

1. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
2. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse A ist.

(3) Die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse A hat ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, zu umfassen. Diese zweite Ausbildungsphase ist im Zeitraum von drei bis zu neun Monaten nach Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse A zu absolvieren. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse A bereits im Besitz der Lenkberechtigung für

Vorgeschlagene Fassung

§ 4b. (1) Die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B hat - unbeschadet des Abs. 2 - folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:

1. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von zwei bis vier Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung;
2. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
3. eine weitere Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A ist. Zwischen der Perfektionsfahrt gemäß Z 1 und der Perfektionsfahrt gemäß Z 3 hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu liegen.

(2) Die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer einer vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B hat folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:

1. ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, das beides an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von drei bis neun Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
2. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A ist.

(3) Die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A hat folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:

die Klasse B ist.

Geltende Fassung

(4) Z 1 bis Z 3...

4. den Inhalt und den Umfang des verkehrspsychologischen Gruppengesprächs sowie die persönlichen Voraussetzungen zur Durchführung des verkehrspsychologischen Gruppengesprächs und

Z 5...

§ 4c. (1) Die jeweils durchführende Stelle hat die Absolvierung der einzelnen in § 4b genannten Stufen der zweiten Ausbildungsphase im Führerscheinregister einzutragen und dem Teilnehmer eine Bestätigung über die Absolvierung der jeweiligen Stufe auszustellen, wobei das Fahrsicherheitstraining und das verkehrspsychologische Gruppengespräch als Einheit anzusehen sind und von der das Fahrsicherheitstraining durchführenden Stelle einzutragen und zu bestätigen sind. Zu diesem Zweck ist von der Bundesrechenzentrum GmbH die Anbindung der Fahrschulen und der in § 4a Abs. 6 Z 1 genannten Vereine an das Führerscheinregister zu ermöglichen.

(2) Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (neun Monaten im Fall der Klasse A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (neun Monate im Fall der Klasse A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen

Vorgeschlagene Fassung

1. ein Fahrsicherheitstraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und ein Gefahrenwahrnehmungstraining, das alles an einem Tag abzuhalten ist, im Zeitraum von zwei bis zwölf Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
2. eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von vier bis 14 Monaten nach Erwerb der Lenkberechtigung.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B ist. Zwischen der Absolvierung der in Z 1 und 2 genannten Inhalte hat ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten zu liegen.

(4) Z 1 bis Z 3...

4. den Inhalt und den Umfang des verkehrspsychologischen Gruppengesprächs und des Gefahrenwahrnehmungstrainings sowie die persönlichen Voraussetzungen zu deren Durchführung und

Z 5...

§ 4c. (1) Die jeweils durchführende Stelle hat die Absolvierung der einzelnen in § 4b genannten Stufen der zweiten Ausbildungsphase im Führerscheinregister einzutragen und dem Teilnehmer eine Bestätigung über die Absolvierung der jeweiligen Stufe auszustellen, wobei das Fahrsicherheitstraining und das verkehrspsychologische Gruppengespräch bei den Klassen A1, A2 und A auch das Gefahrenwahrnehmungstraining, als Einheit anzusehen sind und von der das Fahrsicherheitstraining durchführenden Stelle einzutragen und zu bestätigen sind. Zu diesem Zweck ist von der Bundesrechenzentrum GmbH die Anbindung der Fahrschulen und der in § 4a Abs. 6 Z 1 genannten Vereine an das Führerscheinregister zu ermöglichen.

(2) Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht innerhalb von zwölf Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer zwölf Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier

Geltende Fassung

wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betroffenen ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.

(3)...

§ 5. (1) Ein Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung darf nur gestellt werden, wenn der Antragsteller

1. seinen Wohnsitz im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates über den Führerschein ABl. Nr. 237 vom 24. August 1991 in Österreich hat (Abs. 2),
2. das für die Absolvierung der Fahrausbildung erforderliche Mindestalter (§ 6 Abs. 2) erreicht hat und
3. noch keine Lenkberechtigung für die angestrebte Klasse oder Unterklasse besitzt.

Der Bewerber um eine Lenkberechtigung hat den Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung und Ausdehnung einer Lenkberechtigung auf andere Klassen oder Unterklassen bei der von ihm besuchten Fahrschule seiner Wahl mit Sitz im Bundesgebiet einzubringen. Die Fahrschule hat den Antrag unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag im Führerscheinregister zu erfassen. Mit Erfassen des Antrages im Führerscheinregister durch die Fahrschule gilt der Antrag als eingelangt. Über diesen Antrag hat die Behörde zu entscheiden, in deren Sprengel die vom Antragsteller besuchte Fahrschule ihren Sitz hat. In den Fällen, in denen für die Erteilung einer Lenkberechtigung eine Ausbildung in der Fahrschule nicht zwingend vorgeschrieben ist oder bei Anträgen auf Eintragung

Vorgeschlagene Fassung

Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betroffenen ausschließlich die Absolvierung dieser Stufe(n) anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teil(e) nicht absolvieren konnte. Hat der Betreffende in der Zwischenzeit seinen Hauptwohnsitz verlegt, hat die Behörde gegebenenfalls das Verfahren an die nunmehr zuständige Behörde abzutreten.

(3)...

§ 5. (1) Ein Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung darf nur gestellt werden, wenn der Antragsteller

1. seinen Wohnsitz im Sinne des Art. 12 der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Führerschein ABl. Nr. 403 vom 20. Dezember 2006 in Österreich hat (Abs. 2),
2. das für die Absolvierung der Fahrausbildung erforderliche Mindestalter (§ 6 Abs. 2) erreicht hat und
3. noch keine Lenkberechtigung für die angestrebte Klasse oder Unterklasse besitzt.

Der Bewerber um eine Lenkberechtigung hat den Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung und Ausdehnung einer Lenkberechtigung auf andere Klassen oder Unterklassen bei der von ihm besuchten Fahrschule seiner Wahl mit Sitz im Bundesgebiet einzubringen. Die Fahrschule hat den Antrag unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag im Führerscheinregister zu erfassen. Mit Erfassen des Antrages im Führerscheinregister durch die Fahrschule gilt der Antrag als eingelangt. Über diesen Antrag hat die Behörde zu entscheiden, in deren Sprengel die vom Antragsteller besuchte Fahrschule ihren Sitz hat. In den Fällen, in denen für die Erteilung einer Lenkberechtigung eine Ausbildung in der Fahrschule nicht zwingend vorgeschrieben ist hat der Antragsteller den Antrag

Geltende Fassung

des Zahlencodes 111 hat der Antragsteller den Antrag bei einer Führerscheinbehörde seiner Wahl einzubringen.

(2) Ein Wohnsitz in Österreich gemäß Abs. 1 Z 1 liegt vor, wenn sich die betreffende Person innerhalb der letzten zwölf Monate nachweislich während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten hat oder glaubhaft macht, dass sie beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten.

(3) bis (5)...

(6) Im Fall der Ausdehnung einer Lenkberechtigung auf weitere im § 2 Abs. 1 angeführte Klassen oder Unterklassen ist ein neuerliches ärztliches Gutachten vom Antragsteller nur dann vorzulegen, wenn das letzte ärztliche Gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung älter als 18 Monate ist oder die Ausdehnung der Lenkberechtigung für die Klasse B auf die Klassen C oder D oder die Unterklasse C1 beantragt wurde.

(7)...

§ 6. (1) Für die Erteilung einer Lenkberechtigung gelten folgende Anforderungen an das Mindestalter:

1. vollendetes 16. Lebensjahr: Klasse F, beschränkt auf landwirtschaftliche Fahrzeuge unter Nachweis der erforderlichen geistigen und körperlichen Reife und unter Vorschreibung von nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötigen Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit dieser Lenkberechtigung.
2. vollendetes 17. Lebensjahr: vorgezogene Klasse B (§ 19).
3. vollendetes 18. Lebensjahr:
 - a) Klasse A, eingeschränkt auf die Vorstufe A;
 - b) Klassen B und B+E;
 - c) Klassen C und C+E (eingeschränkt auf die Unterklassen C1 und C1+E)

Vorgeschlagene Fassung

bei einer Führerscheinbehörde seiner Wahl einzubringen.

(2) Ein Wohnsitz in Österreich gemäß Abs. 1 Z 1 liegt vor, wenn sich die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen und – sofern vorhanden – beruflichen Bindungen innerhalb der letzten zwölf Monate nachweislich während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten hat oder glaubhaft macht, dass sie beabsichtigt, sich für mindestens 185 Tage in Österreich aufzuhalten. Als Wohnsitz eines Führerscheinbesitzers, dessen berufliche Bindungen in einem anderen Staat als seine persönlichen Bindungen liegen, gilt unabhängig von der 185-tägigen Frist der Ort der persönlichen Bindungen, sofern er regelmäßig dorthin zurückkehrt.

(3) bis (5)...

(6) Im Fall der Ausdehnung einer Lenkberechtigung auf weitere im § 2 Abs. 1 angeführte Klassen oder Unterklassen ist ein neuerliches ärztliches Gutachten vom Antragsteller nur dann vorzulegen, wenn das letzte ärztliche Gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung älter als 18 Monate ist oder die Ausdehnung der Lenkberechtigung für die Klasse B auf die Klassen C(C1) oder D(D1) beantragt wurde.

(7)...

§ 6. (1) Für die Erteilung einer Lenkberechtigung gelten folgende Anforderungen an das Mindestalter:

1. Klasse AM: vollendetes 15. Lebensjahr,
2. Klasse A1: vollendetes 16. Lebensjahr,
3. Klasse A2: vollendetes 18. Lebensjahr,
4. Klasse A: vollendetes 20. Lebensjahr bei vorangegangenem zweijährigem Besitz der Klasse A2,
5. Klasse A: vollendetes 24. Lebensjahr ohne vorangegangenem zweijährigem Besitz der Klasse A2,
6. Klasse B: vollendetes 18. Lebensjahr, ausgenommen im Fall des § 19,

Geltende Fassung

ausgenommen in den Fällen des § 20 Abs. 2 und 3);

- d) Unterklassen C1 und C1+E;
- e) Klasse F.

4. vollendetes 21. Lebensjahr:

- a) Klasse A (ohne Vorstufe A);

- b) Klassen D und D+E.

(2) bis (4)...

(5) Für Lehrlinge für den Beruf „Berufskraftfahrer“ gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 902/1995, gilt abweichend von den Abs. 2 und 4:

Z 1 bis Z 3...

§ 7. (1) bis (3) Z 1 bis Z 10...

11. eine strafbare Handlung gemäß §§ 28 Abs. 2 bis 5 oder 31 Abs. 2 Suchtmittelgesetz - SMG, BGBl. I Nr. 112/1997, begangen hat;

Z 12 bis Z 15...

(4) bis ((8))...

§ 8. (1) bis (4)...

(5) Eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor

Vorgeschlagene Fassung

- 7. Klassen BE, C1 und C1E: vollendetes 18. Lebensjahr,
- 8. Klassen C und CE: vollendetes 21. Lebensjahr, ausgenommen in den Fällen des § 20 Abs. 2
- 9. Klassen D1 und D1E: vollendetes 21. Lebensjahr,
- 10. Klassen D und DE: vollendetes 24. Lebensjahr, ausgenommen in den Fällen des § 20 Abs. 3
- 11. Klasse F:

- a) vollendetes 16. Lebensjahr, beschränkt auf landwirtschaftliche Fahrzeuge unter Nachweis der erforderlichen geistigen und körperlichen Reife und unter Vorschreibung von nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötigen Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit dieser Lenkberechtigung,
- b) vollendetes 18. Lebensjahr.

((2) bis ((4))...

(5) Für Lehrlinge für den Beruf „Berufskraftfahrer“ gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. Nr. 190/2007, gilt abweichend von den Abs. 2 und 4:

Z 1 bis Z 3...

§ 7. (1) bis (3) Z 1 bis Z 10...

11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a, § 31 Abs. 2 und 3 oder § 31 Abs. 4 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 oder 3 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 110/2007 begangen hat;

Z 12 bis Z 15...

(4) bis ((8))...

§ 8. (1) bis (4)...

(4a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

(5) Eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor

Geltende Fassung

Ablauf der Befristung gestellt hat, ist berechtigt, für längstens drei weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse oder Unterklasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß § 14 Abs. 1 mit sich zu führen hat. Auf die im ersten Satz genannte Berechtigung sind die Bestimmungen gemäß §§ 24 ff über die Entziehung der Lenkberechtigung sinngemäß anzuwenden. Die Berechtigung erlischt jedenfalls mit Erlassung eines abweisenden Bescheides über den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung.

(6)...

§ 9. (1) Wenn das ärztliche Gutachten eine Beurteilung technischer Fragen voraussetzt, insbesondere hinsichtlich der Feststellung, ob die Bauart und Ausrüstung eines bestimmten Fahrzeuges die in einem auf „beschränkt geeignet“ lautenden Gutachten angeführten körperlichen Mängel ausgleicht (§ 8 Abs. 3 Z 3), ist ein Gutachten eines gemäß § 125 KFG 1967 bestellten technischen Sachverständigen hierüber einzuholen.

(2) bis (3)...

§ 9. (4) Während der Beobachtungsfahrt muss, wenn möglich, neben dem zu beobachtenden Lenker ein Besitzer eines Fahrlehrer- oder Fahrerschullehrerausweises gemäß § 114 Abs. 1 KFG 1967, ein im § 120 Abs. 1 KFG 1967 angeführter Ausbildner, ein Besitzer einer im § 122 Abs. 1 KFG 1967 angeführten Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten oder ein gemäß § 125 KFG 1967 bestellter technischer Sachverständiger sitzen, der gegebenenfalls durch entsprechendes Eingreifen einem Unfall vorbeugen können muss. Ist die Beobachtungsfahrt auch zur Beurteilung technischer Fragen erforderlich, so hat der im Abs. 1 angeführte technische Sachverständige daran teilzunehmen.

(5) Wenn die Beobachtungsfahrt ergibt, dass die körperlichen Mängel mit einem oder mehreren bestimmten, für den Begutachteten umgebauten Kraftfahrzeugen hinlänglich ausgeglichen werden, so sind Kennzeichen und Fahrgestellnummer dieser Fahrzeuge im ärztlichen Gutachten nachzutragen und im Führerschein zu vermerken. Bei einem Wechsel der Kraftfahrzeuge hat die Behörde diese Angaben im Führerschein zu berichtigen, wenn ein gemäß § 125

Vorgeschlagene Fassung

Ablauf der Befristung gestellt hat, ist berechtigt, für längstens drei weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß § 14 Abs. 1 mit sich zu führen hat. Auf die im ersten Satz genannte Berechtigung sind die Bestimmungen gemäß §§ 24 ff über die Entziehung der Lenkberechtigung sinngemäß anzuwenden. Die Berechtigung erlischt jedenfalls mit Erlassung eines abweisenden Bescheides über den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung.

(6)...

§ 9. (1) Wenn das ärztliche Gutachten eine Beurteilung technischer Fragen voraussetzt, insbesondere hinsichtlich der Feststellung, ob die Bauart und Ausrüstung eines bestimmten Fahrzeuges die in einem auf „beschränkt geeignet“ lautenden Gutachten angeführten körperlichen Mängel ausgleicht (§ 8 Abs. 3 Z 3), ist ein Gutachten eines technischen Sachverständigen hierüber einzuholen.

(2) bis (3)...

§ 9. (4) Während der Beobachtungsfahrt muss, wenn möglich, neben dem zu beobachtenden Lenker ein Besitzer eines Fahrlehrer- oder Fahrerschullehrerausweises gemäß § 114 Abs. 1 KFG 1967, ein im § 120 Abs. 1 KFG 1967 angeführter Ausbildner, ein Besitzer einer im § 122 Abs. 1 KFG 1967 angeführten Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten oder ein technischer Sachverständiger sitzen, der gegebenenfalls durch entsprechendes Eingreifen einem Unfall vorbeugen können muss. Ist die Beobachtungsfahrt auch zur Beurteilung technischer Fragen erforderlich, so hat der im Abs. 1 angeführte technische Sachverständige daran teilzunehmen.

(5) Wenn die Beobachtungsfahrt ergibt, dass die körperlichen Mängel mit einem oder mehreren bestimmten, für den Begutachteten umgebauten Kraftfahrzeugen hinlänglich ausgeglichen werden, so sind Kennzeichen und Fahrgestellnummer dieser Fahrzeuge im ärztlichen Gutachten nachzutragen und im Führerschein zu vermerken. Bei einem Wechsel der Kraftfahrzeuge hat die Behörde diese Angaben im Führerschein zu berichtigen, wenn ein technischer

Geltende Fassung

KFG 1967 bestellter Sachverständiger bestätigt, dass die technischen Umbauten des neuen Kraftfahrzeuges denen der im ärztlichen Gutachten bezeichneten Kraftfahrzeuge entsprechen.

§ 10. (1) Vor der Erteilung der Lenkberechtigung ist die fachliche Befähigung des Antragstellers durch eine Fahrprüfung nachzuweisen. Das Gutachten hat nur auszusprechen, ob der Begutachtete zum Lenken von Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse oder Unterklasse fachlich befähigt ist oder nicht. Die Namen der Sachverständigen dürfen erst am Tag der Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) bis (3)...

(4) Der Nachweis der in Abs. 2 genannten Schulung entfällt ferner für Personen, deren Lenkberechtigung erloschen ist. Die Behörde hat außerdem bei Personen, deren Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, von der Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung abzusehen, wenn

1. der Antrag auf Erteilung einer neuen Lenkberechtigung innerhalb von 18 Monaten seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung gestellt wurde,
2. die Lenkberechtigung für die gleiche Klasse oder Unterklasse von Kraftfahrzeugen beantragt wurde und
3. anzunehmen ist, dass der Antragsteller die fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch besitzt.

Ist die Lenkberechtigung durch eine Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten erloschen oder sind seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht mehr als 18 Monate vergangen und wird die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die gleiche Klasse oder Unterklasse beantragt, so hat die Behörde von einer theoretischen Prüfung abzusehen, wenn nicht auf Grund konkreter Bedenken anzunehmen ist, dass der Antragsteller nicht mehr ausreichende theoretische Kenntnisse besitzt.

§ 11. (1)...

(2) Die theoretische Prüfung ist unter Bedachtnahme auf die angestrebte Klasse oder Unterklasse (§ 2 Abs. 1) abzunehmen und hat sich zu erstrecken

1. auf die Kenntnis der für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften, insbesondere solche, die Straßenverkehrsunfälle verhüten und Verkehrsbehinderungen vermeiden sollen,

Vorgeschlagene Fassung

Sachverständiger bestätigt, dass die technischen Umbauten des neuen Kraftfahrzeuges denen der im ärztlichen Gutachten bezeichneten Kraftfahrzeuge entsprechen.

§ 10. (1) Vor der Erteilung der Lenkberechtigung ist die fachliche Befähigung des Antragstellers durch eine Fahrprüfung nachzuweisen. Das Gutachten hat nur auszusprechen, ob der Begutachtete zum Lenken von Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse fachlich befähigt ist oder nicht. Die Namen der Sachverständigen dürfen erst am Tag der Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) bis (3)...

(4) Der Nachweis der in Abs. 2 genannten Schulung entfällt ferner für Personen, deren Lenkberechtigung erloschen ist. Die Behörde hat außerdem bei Personen, deren Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, von der Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung abzusehen, wenn

1. der Antrag auf Erteilung einer neuen Lenkberechtigung innerhalb von 18 Monaten seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung gestellt wurde,
2. die Lenkberechtigung für die gleiche Klasse von Kraftfahrzeugen beantragt wurde und
3. anzunehmen ist, dass der Antragsteller die fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch besitzt.

Ist die Lenkberechtigung durch eine Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten erloschen oder sind seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht mehr als 18 Monate vergangen und wird die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die gleiche Klasse beantragt, so hat die Behörde von einer theoretischen Prüfung abzusehen, wenn nicht auf Grund konkreter Bedenken anzunehmen ist, dass der Antragsteller nicht mehr ausreichende theoretische Kenntnisse besitzt.

§ 11. (1)...

(2) Die theoretische Prüfung ist unter Bedachtnahme auf die angestrebte Klasse (§ 2 Abs. 1) abzunehmen und hat sich zu erstrecken

1. auf die Kenntnis der für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften, insbesondere solche, die Straßenverkehrsunfälle verhüten und Verkehrsbehinderungen vermeiden sollen,

Geltende Fassung

2. auf die notwendigen Kenntnisse für eine umweltfreundliche und wirtschaftliche Benützung des Kraftfahrzeuges und
 3. auf die für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen und das richtige Verhalten bei den im Straßenverkehr zu erwartenden besonderen Umständen und Gefahren notwendigen Kenntnisse wie insbesondere:
 - a) die Gefahren des Straßenverkehrs zu erkennen und deren Ausmaß abzuschätzen, zum Beispiel im Hinblick auf die Fahrbahnbeschaffenheit, die Sichtverhältnisse und auf die Beeinträchtigung anderer Straßenbenützer;
 - b) das Fahrzeug zu beherrschen, um keine gefährlichen Verkehrssituationen zu verursachen und sich richtig zu verhalten, wenn solche Situationen eintreten;
 - c) die wichtigsten technischen Mängel am Fahrzeug zu erkennen, vor allem solche, die die Sicherheit beeinträchtigen, und sie in geeigneter Weise beheben zu lassen;
 - d) alle Umstände zu berücksichtigen, die das Verhalten der Lenker beeinträchtigen (Alkohol, Ermüdung, Mängel des Sehvermögens usw.);
 - e) durch ein rücksichtsvolles Verhalten gegenüber den anderen zur Sicherheit aller, vor allem der schwächsten und am meisten gefährdeten Verkehrsteilnehmer beizutragen;
 - f) bei Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klassen B+E, C, C+E, D, D+E und F sowie die Unterklassen C1 und C1+E auch auf die hierfür in technischer Hinsicht und im Hinblick auf die Eigenart und Bauart der Kraftfahrzeuge und Anhänger notwendigen Kenntnisse.
- (3)...
- (4) Z 1 bis Z 2...
3. eine Prüfungsfahrt auch auf Straßen mit starkem Verkehr von mindestens 25 Minuten für die Klassen A, B und B+E und von mindestens 45 Minuten für die Klassen C, C+E, D, D+E und die Unterklassen C1 und C1+E.
- (4a) Kandidaten für die Fahrprüfung für die Klassen C und/oder D sowie die Unterklasse C1, die die Grundqualifikation gemäß § 19a Abs. 1

Vorgeschlagene Fassung

2. auf die notwendigen Kenntnisse für eine umweltfreundliche und wirtschaftliche Benützung des Kraftfahrzeuges und
 3. auf die für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen und das richtige Verhalten bei den im Straßenverkehr zu erwartenden besonderen Umständen und Gefahren notwendigen Kenntnisse wie insbesondere:
 - a) die Gefahren des Straßenverkehrs zu erkennen und deren Ausmaß abzuschätzen, zum Beispiel im Hinblick auf die Fahrbahnbeschaffenheit, die Sichtverhältnisse und auf die Beeinträchtigung anderer Straßenbenützer;
 - b) das Fahrzeug zu beherrschen, um keine gefährlichen Verkehrssituationen zu verursachen und sich richtig zu verhalten, wenn solche Situationen eintreten;
 - c) die wichtigsten technischen Mängel am Fahrzeug zu erkennen, vor allem solche, die die Sicherheit beeinträchtigen, und sie in geeigneter Weise beheben zu lassen;
 - d) alle Umstände zu berücksichtigen, die das Verhalten der Lenker beeinträchtigen (Alkohol, Ermüdung, Mängel des Sehvermögens usw.);
 - e) durch ein rücksichtsvolles Verhalten gegenüber den anderen zur Sicherheit aller, vor allem der schwächsten und am meisten gefährdeten Verkehrsteilnehmer beizutragen;
 - f) bei Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klassen BE, C(C1), CE(C1E), D(D1), DE(D1E) und F auch auf die hierfür in technischer Hinsicht und im Hinblick auf die Eigenart und Bauart der Kraftfahrzeuge und Anhänger notwendigen Kenntnisse.
- (3)...
- (4) Z 1 bis Z 2...
3. eine Prüfungsfahrt auch auf Straßen mit starkem Verkehr von mindestens 25 Minuten für die Klassen A1, A2, A, B und BE und von mindestens 45 Minuten für die Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1), DE(D1E).
- (4a) Kandidaten für die Fahrprüfung für die Klasse C(C1) und/oder D(D1) die die Grundqualifikation gemäß § 19a Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 –

Geltende Fassung

Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 153/2006, § 14b Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG, BGBl. Nr. 112/1996 idF BGBl. I Nr. 153/2006 oder § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz - KfLG, BGBl. I Nr. 203/1999 idF BGBl. I Nr. 153/2006 erwerben wollen, können beantragen, dass die in Abs. 4 Z 3 genannte Prüfungsfahrt um 45 Minuten auf insgesamt mindestens 90 Minuten ausgedehnt wird. Bei dieser Prüfungsfahrt ist das rationelle Fahrverhalten und die Einhaltung der Verkehrssicherheit zu bewerten und hat das Fahren auf Straßen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Ortsgebietes zu umfassen und soll nach Möglichkeit in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte erfolgen. Dabei gelten die ersten 45 Minuten dieser Prüfungsfahrt als die in Abs. 4 Z 3 genannte Prüfungsfahrt für die Erteilung der Lenkberechtigung der jeweiligen Klasse und ist auch gesondert zu beurteilen. Über das Bestehen der gesamten 90 minütigen Fahrprüfung hat der Fahrprüfer dem Kandidaten eine Bestätigung auszustellen sowie die Eintragung im Führerscheinregister vorzunehmen.

(5) bis (7)...

§ 12. (1)...

(2) Die Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung, ausgenommen für die Klassen A und F, ist auf Fahrzeugen der angestrebten Klasse oder Unterklasse abzunehmen, die entweder:

1. den Bestimmungen des § 112 Abs. 3 KFG 1967 über Schulfahrzeuge entsprechen und nicht auch in eine andere Klasse fallen, oder
2. zur Verwendung im Rahmen von Übungsfahrten (§ 122 KFG 1967) oder Ausbildungsfahrten (§ 19 Abs. 3 FSG) bestimmt waren.

Die Prüfung für die Unterklasse C1 kann auch auf einem Kraftfahrzeug der Klasse C abgelegt werden.

§ 12. (3) Die Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klassen A und F kann auf jedem Fahrzeug der entsprechenden Klasse abgenommen werden, sofern keine Bedenken gegen das beigestellte Fahrzeug bestehen.

§ 12. (4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die zusätzlichen Anforderungen an die für die jeweilige Klasse oder Unterklasse zur Abnahme der praktischen Prüfung zugelassenen Prüfungsfahrzeuge festzusetzen hinsichtlich:

Vorgeschlagene Fassung

GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 153/2006, § 14b Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG, BGBl. Nr. 112/1996 idF BGBl. I Nr. 153/2006 oder § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz - KfLG, BGBl. I Nr. 203/1999 idF BGBl. I Nr. 153/2006 erwerben wollen, können beantragen, dass die in Abs. 4 Z 3 genannte Prüfungsfahrt um 45 Minuten auf insgesamt mindestens 90 Minuten ausgedehnt wird. Bei dieser Prüfungsfahrt ist das rationelle Fahrverhalten und die Einhaltung der Verkehrssicherheit zu bewerten und hat das Fahren auf Straßen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Ortsgebietes zu umfassen und soll nach Möglichkeit in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte erfolgen. Dabei gelten die ersten 45 Minuten dieser Prüfungsfahrt als die in Abs. 4 Z 3 genannte Prüfungsfahrt für die Erteilung der Lenkberechtigung der jeweiligen Klasse und ist auch gesondert zu beurteilen. Über das Bestehen der gesamten 90 minütigen Fahrprüfung hat der Fahrprüfer dem Kandidaten eine Bestätigung auszustellen sowie die Eintragung im Führerscheinregister vorzunehmen.

(5) bis (7)...

§ 12. (1)...

(2) Die Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung, ausgenommen für die Klassen A1, A2, A und F ist auf Fahrzeugen der angestrebten Klasse oder Unterklasse abzunehmen, die entweder:

1. den Bestimmungen des § 112 Abs. 3 KFG 1967 über Schulfahrzeuge entsprechen und nicht auch in eine andere Klasse fallen, oder
2. zur Verwendung im Rahmen von Übungsfahrten (§ 122 KFG 1967) oder Ausbildungsfahrten (§ 19 Abs. 3 FSG) bestimmt waren.

Die Prüfung für die Klasse C1 kann auch auf einem Kraftfahrzeug der Klasse C abgelegt werden.

§ 12. (3) Die Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A und F kann auf jedem Fahrzeug der entsprechenden Klasse abgenommen werden, sofern keine Bedenken gegen das beigestellte Fahrzeug bestehen.

§ 12. (4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die zusätzlichen Anforderungen an die für die jeweilige Klasse zur Abnahme der praktischen Prüfung zugelassenen Prüfungsfahrzeuge festzusetzen hinsichtlich:

Geltende Fassung

Z 1 bis Z 4...

§ 13. (1) Mit der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Fahrprüfung gilt die Lenkberechtigung unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 unter den gemäß § 5 Abs. 5 jeweils festgesetzten Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen als erteilt. Nach der Fahrprüfung hat der Fahrprüfer dem Kandidaten den vorläufigen Führerschein für die Klasse(n) oder die Unterklasse(n) auszuhändigen, für die er die praktische Fahrprüfung bestanden hat oder die er bereits besitzt. Für den Fall, dass der Kandidat zur praktischen Fahrprüfung für die Klasse B mit einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung antritt ohne dass dies der Behörde vorher mitgeteilt wurde, ist der vorläufige Führerschein nicht vom Fahrprüfer sondern von der Behörde auszuhändigen. Wurde die Lenkberechtigung unter einer Befristung, Beschränkung oder Auflage erteilt, kann der Kandidat binnen zwei Wochen nach Ablegung der praktischen Fahrprüfung beantragen, dass ein Feststellungsbescheid über die Erteilung der Lenkberechtigung erlassen wird. Dieser Antrag sowie die Erlassung des Feststellungsbescheides sind von Gebühren und Abgaben befreit.

§ 13. (2) Der vorläufige Führerschein gilt bis zur Zustellung des Führerscheines, unbeschadet der Bestimmung des § 15 Abs. 1 jedoch längstens für die Dauer von vier Wochen ab Aushändigung und berechtigt zum Lenken von Kraftfahrzeugen für die jeweilige Klasse oder Unterklasse innerhalb Österreichs. Die vierwöchige Frist kann nicht verlängert werden. Der vorläufige Führerschein ist nur in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis gültig.

(3)...

(4) Sobald der Führerscheinwerber sämtliche auf dem Kostenblatt angeführten Gebühren ordnungsgemäß entrichtet hat, hat die Behörde die Herstellung eines Führerscheines zu veranlassen. Gegen Bezahlung der zusätzlichen Kosten kann eine bevorzugte Produktion des Führerscheines veranlasst werden. In den Führerschein sind die Daten zur Person des Führerscheinbesitzers, die erteilten Lenkberechtigungsklassen und Unterklassen oder sonstige Berechtigungen, etwaige Befristungen, Einschränkungen der Lenkberechtigung, Auflagen sowie sonstige administrative Angaben einzutragen. Der Produzent des Führerscheines hat diesen an die vom Antragsteller angegebene Adresse zu senden. Im Fall der Ausdehnung auf andere Klassen oder Unterklassen und der Erteilung der Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 ist der Führerschein an die die Lenkberechtigung erteilende Behörde zu senden, es sei

Vorgeschlagene Fassung

Z 1 bis Z 4...

§ 13. (1) Mit der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Fahrprüfung gilt die Lenkberechtigung unbeschadet der Bestimmungen des § 18 Abs. 2 und des § 20 Abs. 1 letzter Satz unter den gemäß § 5 Abs. 5 jeweils festgesetzten Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen als erteilt. Nach der Fahrprüfung hat der Fahrprüfer dem Kandidaten den vorläufigen Führerschein für die Klasse(n) auszuhändigen, für die er die praktische Fahrprüfung bestanden hat oder die er bereits besitzt. Für den Fall, dass der Kandidat zur praktischen Fahrprüfung für die Klasse B mit einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung antritt ohne dass dies der Behörde vorher mitgeteilt wurde, ist der vorläufige Führerschein nicht vom Fahrprüfer sondern von der Behörde auszuhändigen. Wurde die Lenkberechtigung unter einer Befristung, Beschränkung oder Auflage erteilt, kann der Kandidat binnen zwei Wochen nach Ablegung der praktischen Fahrprüfung beantragen, dass ein Feststellungsbescheid über die Erteilung der Lenkberechtigung erlassen wird. Dieser Antrag sowie die Erlassung des Feststellungsbescheides sind von Gebühren und Abgaben befreit.

§ 13. (2) Der vorläufige Führerschein gilt bis zur Zustellung des Führerscheines, unbeschadet der Bestimmung des § 15 Abs. 1 jedoch längstens für die Dauer von vier Wochen ab Aushändigung und berechtigt zum Lenken von Kraftfahrzeugen für die jeweilige Klasse innerhalb Österreichs. Die vierwöchige Frist kann nicht verlängert werden. Der vorläufige Führerschein ist nur in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis gültig.

(3)...

(4) Sobald der Führerscheinwerber sämtliche auf dem Kostenblatt angeführten Gebühren ordnungsgemäß entrichtet hat, hat die Behörde die Herstellung eines Führerscheines zu veranlassen. Gegen Bezahlung der zusätzlichen Kosten kann eine bevorzugte Produktion des Führerscheines veranlasst werden. In den Führerschein sind die Daten zur Person des Führerscheinbesitzers, die erteilten Lenkberechtigungsklassen oder sonstige Berechtigungen, etwaige Befristungen, Einschränkungen der Lenkberechtigung, Auflagen sowie sonstige administrative Angaben einzutragen. Der Produzent des Führerscheines hat diesen an die vom Antragsteller angegebene Adresse zu senden. Im Fall der Ausdehnung auf andere Klassen und der Erteilung der Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 ist der Führerschein an die die Lenkberechtigung erteilende Behörde zu senden, es sei denn, der bisherige

Geltende Fassung

denn, der bisherige Führerschein wurde bis zum Zeitpunkt der Erteilung des Produktionsauftrages bei der Behörde abgeliefert. Erfolgt die Zustellung an die Behörde, ist der Führerschein gegen die Ablieferung des bisherigen Führerscheines auszuhändigen. Weitere Führerscheine für die gemäß Abs. 1 zweiter Satz erteilte Lenkberechtigung dürfen nur in den in § 15 genannten Fällen ausgestellt werden.

§ 13. (5) In den vorläufigen Führerschein ist jede gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 oder 3 oder aus anderen Gründen ausgesprochene Befristung, Beschränkung der Lenkberechtigung sowie die Vorschreibung etwaiger Auflagen einzutragen. Bei Erteilung der Lenkberechtigung für eine weitere Fahrzeugklasse oder unterklasse (Ausdehnung der Lenkberechtigung) oder bei Eintragung nachträglich ausgesprochener Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen ist der Führerschein der Behörde zwecks Neuausstellung abzuliefern. Für die Durchführung weiterer Ergänzungen, wie etwa Änderung des Namens oder des Wohnsitzes, ist von der Behörde auf Antrag unter Vorlage der erforderlichen Dokumente die Herstellung eines neuen Führerscheines zu veranlassen.

(6) bis (8)...

§ 14. (1) Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs. 5 KFG 1967 auf Fahrten mitzuführen

1. den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein oder Heeresführerschein,
2. bis zum Erhalt des Führerscheines (§ 13 Abs. 4) den vorläufigen Führerschein und einen amtlichen Lichtbildausweis,
3. beim Lenken von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen oder Invalidenkraftfahrzeugen den Mopedausweis oder Heeresmopedausweis oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, einen amtlichen Lichtbildausweis oder einen Führerschein,
4. beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges der Klassen C, D, C+E oder D+E oder der Unterklassen C1 oder C1+E mit einer Lenkberechtigung für die Klassen B oder B+E (§ 1 Abs. 3 zweiter und dritter Satz) den Führerschein und den Feuerwehrführerschein,

und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) bis (8)...

Vorgeschlagene Fassung

Führerschein wurde bis zum Zeitpunkt der Erteilung des Produktionsauftrages bei der Behörde abgeliefert. Erfolgt die Zustellung an die Behörde, ist der Führerschein gegen die Ablieferung des bisherigen Führerscheines auszuhändigen. Weitere Führerscheine für die gemäß Abs. 1 zweiter Satz erteilte Lenkberechtigung dürfen nur in den in § 15 genannten Fällen ausgestellt werden.

§ 13. (5) In den vorläufigen Führerschein ist jede gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 oder 3 oder aus anderen Gründen ausgesprochene Befristung, Beschränkung der Lenkberechtigung sowie die Vorschreibung etwaiger Auflagen einzutragen. Bei Erteilung der Lenkberechtigung für eine weitere Fahrzeugklasse (Ausdehnung der Lenkberechtigung) oder bei Eintragung nachträglich ausgesprochener Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen ist der Führerschein der Behörde zwecks Neuausstellung abzuliefern. Für die Durchführung weiterer Ergänzungen, wie etwa Änderung des Namens oder des Wohnsitzes, ist von der Behörde auf Antrag unter Vorlage der erforderlichen Dokumente die Herstellung eines neuen Führerscheines zu veranlassen.

(6) bis (8)...

§ 14. (1) Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs. 5 KFG 1967 auf Fahrten mitzuführen

1. den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein, Heeresführerschein oder Heeresmopedausweis,
2. bis zum Erhalt des Führerscheines (§ 13 Abs. 4) den vorläufigen Führerschein und einen amtlichen Lichtbildausweis,
3. beim Lenken von Motorrädern der Klasse A1 mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B die Bestätigung der ausbildenden Stelle über den gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c sublit. cc vorgeschriebenen und absolvierten praktischen Unterricht,
4. beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges der Klassen C(C1), D(D1), CE(C1E) oder DE(D1E) mit einer Lenkberechtigung für die Klassen B oder BE (§ 1 Abs. 3 zweiter und dritter Satz) den Führerschein und den Feuerwehrführerschein

und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) bis (8)...

Geltende Fassung

§ 15. (1) bis (2)...

(3) Der Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung kann die Ausstellung eines neuen Führerscheines beantragen, wenn er seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat. Vor Ausstellung des neuen Führerscheines hat die Behörde im Ausstellungsstaat und in dem Staat, in dem der Antragsteller zuletzt wohnhaft war (Herkunftsstaat), anzufragen, ob dort Gründe gegen die Ausstellung vorliegen und allenfalls die Ausstellung zu verweigern, insbesondere dann, wenn keine gültige Lenkberechtigung vorliegt. Wurde der EWR-Führerschein auf Grund einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ausgestellt, so ist eine Lenkberechtigung nach Maßgabe des § 23 zu erteilen.

(4) bis (5)...

§ 16. (1) bis (2)...

(3) Die Behörde hat Daten gemäß § 16a möglichst im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln an:

1. Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden, soweit diese sie für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigen;

Z 2 und (4) bis (5)...

§ 16a. (1) Z 1 bis Z 2 lit. i...

- j) die Angabe, ob der Antragsteller zur theoretischen und praktischen Fahrprüfung für die betreffende Klasse(n) oder Unterklassen(n) angetreten ist und diese bestanden hat oder nicht,

lit, k...

(1) Z 3 lit. a...

Vorgeschlagene Fassung

§ 15. (1) bis (2)...

(3) Der Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung kann unbeschadet des § 23 Abs. 3a die Ausstellung eines neuen Führerscheines beantragen, wenn er seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat. Anlässlich dieser Neuausstellung ist jedenfalls die Frist gemäß § 17a Abs. 1 vom Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung zu berechnen und in den Führerschein bei den entsprechenden Klassen einzutragen, die in § 17a Abs. 2 genannten Klassen dürfen nach Wunsch des Antragstellers entweder bis zu dem im ausländischen Führerschein eingetragenen Zeitpunkt befristet werden (§ 20 Abs. 5) oder gemäß § 17a Abs. 2 aufgrund einer Wiederholungsuntersuchung neu berechnet und eingetragen werden. Vor Ausstellung des neuen Führerscheines hat die Behörde im Ausstellungsstaat und in dem Staat, in dem der Antragsteller zuletzt wohnhaft war (Herkunftsstaat), anzufragen, ob dort Gründe gegen die Ausstellung vorliegen und allenfalls die Ausstellung zu verweigern, insbesondere dann, wenn keine gültige Lenkberechtigung vorliegt. Wurde der EWR-Führerschein auf Grund einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung ausgestellt, so ist eine Lenkberechtigung nach Maßgabe des § 23 zu erteilen.

(4) bis (5)...

§ 16. (1) bis (2)...

(3) Die Behörde hat Daten gemäß § 16a möglichst im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln an:

1. Organe des Bundes (insbesondere das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie die Bundesanstalt für Verkehr), der Länder und der Gemeinden, soweit diese sie für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigen;

Z 2 und (4) bis (5)...

§ 16a. (1) Z 1 bis Z 2 lit. i...

- j) die Angabe, ob der Antragsteller zur theoretischen und praktischen Fahrprüfung für die betreffende Klasse(n) angetreten ist und diese bestanden hat oder nicht,

lit. k...

(1) Z 3 lit. a...

Geltende Fassung

b) Klasse, Unterklasse, Berechtigung oder Gruppe, für die der Führerschein ausgestellt werden soll

§ 16a. (1) Z 3 lit. c bis lit. g...

h) bei umgeschriebenen, umgetauschten, verlängerten oder ersetzten (§ 15) Führerscheinen die Daten des Führerscheines (lit. a bis f), auf Grund dessen die Ausstellung erfolgte,

lit. i bis lit. n...

§ 16a. (1) Z 4 bis Z 6...

7. folgende Daten über Mopedausweise:

- a) den Personendatensatz gemäß Z 1,
- b) Ausstellungsdatum,
- c) Ausweisnummer,
- d) Ausstellende Institution oder Behörde,
- e) Ende der Bewilligung;

Z (8) bis Z 10...

§ 16a. (1)

11. Daten der bei der jeweiligen Behörde tätigen Sachverständigen:

- a) Familiennamen und Vornamen,
- b) Adresse,
- c) den Zeitraum für den der Sachverständige bestellt ist,
- d) die Klassen, für die der Sachverständige bestellt ist;

Vorgeschlagene Fassung

b) Klasse, Berechtigung oder Gruppe, für die der Führerschein ausgestellt werden soll

§ 16a. (1) Z 3 lit. c bis lit. g...

h) bei umgeschriebenen, umgetauschten, verlängerten oder ersetzten (§ 15 und § 23 Abs. 3) Führerscheinen die Daten des Führerscheines (lit. a bis f), auf Grund dessen die Ausstellung erfolgte,

lit. i bis lit. n...

§ 16a. (1) Z 4 bis Z 6...

7. entfällt

Z 8 bis Z 10...

§ 16a. (1)

11. Daten der bei der jeweiligen Behörde und dem jeweiligen Landeshauptmann tätigen Sachverständigen:

- a) Daten der Person gemäß Z 1,
- b) den Zeitraum für den der Fahrprüfer bestellt ist,
- c) die Klassen, für die der Fahrprüfer bestellt ist,
- d) Daten zum Widerruf der Bestellung,
- e) Daten einer Aussetzung der Bestellung, insbesondere wenn der Fahrprüfer wieder von seiner Fahrschullehrerberechtigung Gebrauch machen will oder wenn im Rahmen der Qualitätssicherung eine Aussetzung ausgesprochen wurde,
- f) Daten zur theoretischen Weiterbildung gemäß § 34b Abs. 6 und 7 beinhaltend
 - aa) Datum der Absolvierung
 - bb) Inhalt der Weiterbildung

Geltende Fassung

(1) Z 13 lit. a bis lit. e.....

- f) Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Fahrlehrer und Fahrschullehrer, die Fahrzeugklassen oder –unterklassen, für die sie berechtigt sind die Ausbildung vorzunehmen sowie die Gültigkeitsdauer dieser Berechtigung;

§ 16b. (1) Z 2...

3. § 16a Z 3 lit. m und n,

4. § 16a Z 7 über die von ihnen ausgestellten Mopedaussweise.

Bei den in § 16a erster Satz genannten Verfahren hat die Fahrschule eine Anfrage an das Zentrale Melderegister durchzuführen. Diese ist von Gebühren befreit.

(2)...

Vorgeschlagene Fassung

- cc) Name der Weiterbildungsstelle,
- g) Daten zur praktischen Weiterbildung gemäß § 34b Abs. 6 und 7 beinhaltend
 - aa) Datum der Absolvierung
 - bb) Inhalt der Weiterbildung
 - cc) Name der Weiterbildungsstelle,
- h) Daten einer zusätzlich angeordneten Weiterbildung (gemäß § 34b Abs. 6 letzter Satz) beinhaltend
 - aa) Datum der Absolvierung
 - bb) Inhalt der Weiterbildung
 - cc) Name der Weiterbildungsstelle,
- i) Daten zum durchgeführten Audit beinhaltend
 - aa) Datum der Durchführung und das Ergebnis
 - bb) Auftraggeber des Audits (Landeshauptmann oder Bundesanstalt für Verkehr)
 - cc) Name des beauftragten Auditors,
- j) Daten der Heranziehung als Auditor,
- k) Daten zur Bestellung als Fahrprüferprüfer;

(1) Z 13 lit. a bis lit. e.....

- f) Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Fahrlehrer und Fahrschullehrer, die Fahrzeugklassen für die sie berechtigt sind die Ausbildung vorzunehmen sowie die Gültigkeitsdauer dieser Berechtigung;

(2) Daten über Mopedaussweise sind bis zur Mitteilung über das Ableben des Besitzers des Mopedaussweises spätestens aber bis 100 Jahre nach der erstmaligen Ausstellung des Mopedaussweises aufzubewahren.

§ 16b. (1) Z 2...

3. § 16a Z 3 lit. m und n.

Bei den in § 16a erster Satz genannten Verfahren hat die Fahrschule eine Anfrage an das Zentrale Melderegister durchzuführen. Diese ist von Gebühren befreit.

(2)...

Geltende Fassung

(3) Die das jeweilige Verfahren führende Behörde kann auch die in § 16a Z 1 bis 3 genannten Daten in das Führerscheinregister eintragen. Weiters hat sie folgende Daten einzutragen:

1. § 16a Z 3 lit. a bis n,
2. § 16a Z 4 lit. b mit Ausnahme der Daten über die Verlängerung und den Neubeginn der Probezeit und
3. § 16a Z 4 lit. f und g.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die das jeweilige Verfahren führende Behörde kann auch die in § 16a Z 1 bis 3 genannten Daten in das Führerscheinregister eintragen. Weiters hat sie folgende Daten einzutragen:

1. § 16a Z 3 lit. a bis n,
2. § 16a Z 4 lit. b mit Ausnahme der Daten über die Verlängerung und den Neubeginn der Probezeit,
3. § 16a Z 4 lit. f und g,
4. die in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Daten bei der Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klasse AM, wenn das Verfahren nicht bei einer Fahrschule abgewickelt wird,
5. Art der Ausbildung des Bewerbers um eine Lenkberechtigung,
6. Anzahl der theoretischen Prüfungsantritte des Bewerbers um eine Lenkberechtigung,
7. Anzahl der praktischen Prüfungsantritte des Bewerbers um eine Lenkberechtigung.

(3a) Der Landeshauptmann der den Fahrprüfer bestellt hat, hat die in § 16a Abs. 1 Z 11 lit. b bis k genannten Daten in das Führerscheinregister einzutragen. Wenn ein Audit von der Bundesanstalt für Verkehr durchgeführt wird, hat diese die in § 16a Abs. 1 Z 11 lit. i genannten Daten in das Führerscheinregister einzutragen.

(4)...

(4a) Die Bundesanstalt für Verkehr ist zwecks Qualitätssicherung der Fahrprüfung berechtigt, in die in § 16a Abs. 1 Z 1 und 11 genannten Daten Einsicht zu nehmen und darf insbesondere diese Daten verarbeiten und in anonymisierter Form für Statistiken verwenden. Weiters darf sie zur Qualitätssicherung der Fahrprüfung die in § 16a Abs. 1 Z 11 genannten Daten mit den in § 16a Abs. 1 Z 1 sowie in § 16b Abs. 3 Z 5 bis 7 genannten Daten (in anonymisierter Form) wie insbesondere Geschlecht und Alter des Bewerbers um eine Lenkberechtigung, die geprüfte Klasse und das Ergebnis der Prüfung sowie den Namen der Fahrschule, in der der Bewerber um eine Lenkberechtigung ausgebildet wurde, auswerten.

(4b) Der Landeshauptmann ist zur Qualitätssicherung der Fahrprüfung berechtigt, in die in § 16a Abs. 1 Z 1 und 11 genannten Daten der im jeweiligen Bundesland bestellten Fahrprüfer Einsicht zu nehmen und darf insbesondere diese

Geltende Fassung

(5) Die in § 16a Z 10 bis 14 genannten Daten sind jeweils von der Behörde einzutragen, in deren Sprengel die jeweilige Stelle ihren Sitz hat.

(6) bis (8)...

§ 17. (1) Z 1 bis Z 4...

5. Daten gemäß § 16a Z 4 lit. h und § 16a Z 5 lit. f mit Tilgung der Strafe.

Vorgeschlagene Fassung

Daten verarbeiten und in anonymisierter Form für Statistiken verwenden. Weiters darf er zur Qualitätssicherung der Fahrprüfung die in § 16a Abs. 1 Z 11 genannten Daten mit den in § 16a Abs. 1 Z 1 sowie in § 16b Abs. 3 Z 5 bis 7 genannten Daten (jeweils das Bundesland betreffend und in anonymisierter Form) wie insbesondere Geschlecht und Alter des Bewerbers um eine Lenkberechtigung, die geprüfte Klasse und das Ergebnis der Prüfung sowie den Namen der Fahrschule, in der der Bewerber um eine Lenkberechtigung ausgebildet wurde, auswerten.

(5) Die in § 16a Abs. 1 Z 10 und Z 12 bis 14 genannten Daten sind jeweils von der Behörde einzutragen, in deren Sprengel die jeweilige Stelle ihren Sitz hat.

(6) bis (8)...

§ 17. (1) Z 1 bis Z 4...

5. Daten gemäß § 16a Z 4 lit. h und § 16a Z 5 lit. f mit Tilgung der Strafe;

6. Daten gemäß § 16a Abs. 1 Z 11 lit. e bis i zehn Jahre nach deren Eintragung oder der letzten Änderung des jeweiligen Datensatzes.

Gültigkeitsdauer der Lenkberechtigungen

§ 17a. (1) Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F darf nur für 15 Jahre erteilt werden. Sofern diese Lenkberechtigungen keinen sonstigen auf Abs. 2 oder § 8 Abs. 3 beruhenden Fristen unterliegen, geht durch den Ablauf dieser Frist die Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht verloren. Das Lenken von Kraftfahrzeugen nach Ablauf dieser Frist stellt keine Übertretung nach § 1 Abs. 3 dar.

(2) Die Lenkberechtigung für die Klassen C, CE, D und DE darf nur für fünf Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für zwei Jahre erteilt werden. Die Lenkberechtigung für die Klassen C1, C1E, D1 und D1E darf nur für zehn Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für fünf Jahre erteilt werden. Für jede Verlängerung dieser Lenkberechtigungsklassen ist ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 erforderlich. Die zur Erlangung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften und die Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge dieser Verlängerung sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Für die Ausstellung des Führerscheines ist jedoch ein Kostenersatz zu leisten, der jener Gebietskörperschaft zukommt, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, die die Herstellung des Führerscheines in Auftrag gegeben hat. Ebenso ist lediglich ein Kostenersatz für die Ausstellung des Führerscheines zu leisten,

Geltende Fassung**Lenkberechtigung für die Klasse A**

§ 18. (1) Eine Lenkberechtigung für die Klasse A darf nur Personen erteilt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Vor dem vollendeten 21. Lebensjahr darf eine Lenkberechtigung für die Klasse A nur eingeschränkt auf das Lenken von Leichtmotorrädern (Vorstufe A) erteilt werden; diese Einschränkung ist auf zwei Jahre befristet.

Vorgeschlagene Fassung

wenn die Neuausstellung des Führerscheines zwecks Eintragung der absolvierten Weiterbildung gemäß § 19b des Güterbeförderungsgesetzes, § 14c des Gelegenheitsverkehrsgesetzes und § 44c des Kraftfahrlineiengesetzes erforderlich ist. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Fristen sind vom Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung der Verlängerung zu berechnen. Im Fall der Ausdehnung der Klasse B auf eine der in Abs. 2 genannten Klassen sind stets auch die Fristen der in Abs. 1 genannten Lenkberechtigungsklassen ausgehend vom Erteilungsdatum der neu erteilten Klassen neu zu berechnen. Dies gilt auch für den Fall der Verlängerung oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen C(C1), CE (C1E), D(D1) und DE(D1E).

(4) Der Führerscheinbesitzer kann beantragen, gegen Entrichtung eines Kostenersatzes vom Ablauf der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen rechtzeitig verständigt zu werden. Diese Verständigung hat nicht nachweislich zu erfolgen und hat nur informellen Charakter. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie ist die Höhe des Kostenersatzes für die Verständigung vom Fristablauf festzulegen.

Lenkberechtigung für die Klasse AM

§ 18. (1) Eine Lenkberechtigung für die Klasse AM darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. das 15. Lebensjahr vollendet hat,
2. sechs Unterrichtseinheiten theoretische Schulung absolviert hat,
3. eine theoretische Prüfung erfolgreich abgelegt hat,
4. sechs Unterrichtseinheiten praktische Schulung am Übungsplatz sowie
5. zwei Unterrichtseinheiten praktische Schulung im öffentlichen Verkehr absolviert hat,
6. die ausreichende Fahrzeugbeherrschung gegenüber dem Instruktor oder dem Fahrlehrer nachgewiesen hat und
7. eine Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegt, sofern er das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Geltende Fassung

(1a) Ein Bewerber um eine vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B darf die theoretische und praktische Ausbildung für die Klasse A in einer Fahrschule mit dem vollendeten 16. Lebensjahr beginnen. Die praktische Fahrprüfung für die Klasse A darf erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres abgelegt werden.

(2) Wird die Prüfung für die Lenkberechtigung für die Klasse A nicht auf einem Motorrad abgenommen, so ist die zu erteilende Lenkberechtigung auf das Lenken von Motorrädern mit Beiwagen oder von Kraftfahrzeugen mit drei Rädern einzuschränken.

(3) Die Aufhebung der Einschränkung der Lenkberechtigung für die Klasse A auf die Vorstufe A gilt ebenfalls als Ersterteilung für die Klasse A und unterliegt den Bestimmungen über den Probeführerschein (§4), es sei denn, die Probezeit ist auf Grund der Erteilung einer Lenkberechtigung für eine andere Klasse bereits abgelaufen.

Vorgeschlagene Fassung

Eine Unterrichtseinheit hat 50 Minuten zu betragen. Die in Z 4 genannte praktische Schulung kann zugunsten der in Z 5 genannten Schulung verkürzt werden, sofern die Dauer der gesamten praktischen Schulung pro Kandidat nicht weniger als acht Unterrichtseinheiten beträgt. Abweichend von § 13 Abs. 1 erster Satz ist die Lenkberechtigung der Klasse AM von der Behörde zu erteilen. Wenn der Bewerber alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klasse AM erfüllt, ist auf seinen Wunsch von der Behörde formlos ein vorläufiger Führerschein auszustellen, sobald die erforderlichen Unterlagen bei der Behörde eingelangt sind.

(2) Bei der Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klasse AM ist das in § 13 genannte Verfahren nur insofern anzuwenden, als in dieser Bestimmung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(3) Die in Abs. 1 Z 4 und 5 genannte praktische Schulung darf der Antragsteller auf einem Fahrzeug der Fahrzeugkategorie (Motorfahrrad oder vierrädriges Leichtkraftfahrzeug) seiner Wahl absolvieren. Der Berechtigungsumfang der Klasse AM ist dementsprechend auf das Lenken von Fahrzeugen dieser Fahrzeugkategorie einzuschränken. Wird die Berechtigung für mehrere der genannten Fahrzeugkategorien beantragt, so ist die in Abs. 1 Z 4 genannte praktische Ausbildung auf Fahrzeugen der jeweiligen Kategorie zu absolvieren. Das gilt auch, wenn nach Erwerb des Mopedausweises eine Ausdehnung auf weitere Fahrzeugkategorien beantragt wird. Für den Erwerb der Berechtigung zum Lenken eines einspurigen Kraftfahrzeuges ist jedenfalls eine Schulung nach Abs. 1 Z 5 zu absolvieren. Wird die Lenkberechtigung nur für eine Fahrzeugkategorie erworben, ist dies am Führerschein mittels nationalem Zahlencode zu vermerken.

(4) Zur Durchführung der praktischen Schulung gemäß Abs. 1 Z 4 und 5 sind Fahrschulen und Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern, sofern sie im Kraftfahrbeirat vertreten sind, berechtigt. Die praktische Schulung ist unter der Leitung eines Fahrlehrers oder eines besonders geeigneten Instructors gemäß § 4a

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Abs. 6 durchzuführen. Die Instruktoren müssen zur Durchführung der praktischen Schulung gemäß Abs. 1 Z 5 entsprechende Kenntnisse für Schulfahrten im öffentlichen Verkehr haben und eine diesbezügliche Ergänzungsausbildung in einer berechtigten Ausbildungsstätte gemäß § 116 Abs. 6a KFG oder beim Fachverband der Fahrschulen nachweisen. Bei der praktischen Schulung gemäß Abs. 1 Z 5 für Motorfahräder darf ein Fahrlehrer oder Instruktor höchstens zwei Kandidaten gleichzeitig begleiten.

(5) Vor Vollendung des 20. Lebensjahres darf ein Motorfahrrad, ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug und ein Invalidenkraftfahrzeug nur in Betrieb genommen und gelenkt werden, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über den Inhalt, den Umfang, die Art und den Nachweis der Kenntnisse gemäß Abs. 1 Z 3.

Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 und A

§ 18a. (1) Eine Lenkberechtigung für die Klasse A2 darf neben der in § 3 Abs. 1 genannten Vorgangsweise auch einer Person erteilt werden, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse A1 ist, die zweite Ausbildungsphase gemäß § 4b Abs. 3 absolviert hat und entweder

1. eine praktische Fahrprüfung auf einem Motorrad der Klasse A2 erfolgreich abgelegt hat oder
2. eine praktische Ausbildung im Ausmaß von sieben Unterrichtseinheiten absolviert hat.

(2) Eine Lenkberechtigung für die Klasse A darf neben der in § 3 Abs. 1 genannten Vorgangsweise auch einer Person erteilt werden, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse A2 ist, die zweite Ausbildungsphase gemäß § 4b Abs. 3 absolviert hat und entweder

1. eine praktische Fahrprüfung auf einem Motorrad der Klasse A erfolgreich abgelegt hat oder
2. eine praktische Ausbildung im Ausmaß von sieben Unterrichtseinheiten absolviert hat.

Geltende Fassung

Lenkberechtigung für die Klasse C und die Unterklasse C1

§ 20. (1) Eine Lenkberechtigung für die Klasse C oder die Unterklasse C1 darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B ist. Wird gleichzeitig eine Lenkberechtigung für die Klasse B und die Klasse C oder die Unterklasse C1 beantragt, muss der Antragsteller die theoretische und praktische Fahrprüfung für die Klasse B bestanden haben, um zur praktischen Fahrprüfung für die Klasse C oder die Unterklasse C1 zugelassen zu werden.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Eine Lenkberechtigung für die Klasse A darf auch ohne vorangegangenen Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse A2 erteilt werden, wenn der Führerscheinwerber das 24. Lebensjahr vollendet hat. Weiters darf eine Lenkberechtigung für die Klasse A einem Führerscheinwerber, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, erteilt werden, wenn er seit mindestens vier Jahren im Besitz der Klasse A1 ist, die zweite Ausbildungsphase gemäß § 4b Abs. 3 absolviert hat und eine praktische Fahrprüfung auf einem Motorrad der Klasse A erfolgreich abgelegt hat.

§ 18a. (4) Ein Bewerber um eine vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B darf die theoretische und praktische Ausbildung für die Klasse A2 in einer Fahrschule mit dem vollendeten 16. Lebensjahr beginnen. Die praktische Fahrprüfung für die Klasse A2 darf erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres abgelegt werden.

(5) Beim Erwerb der Klasse A1 gelten die Bestimmungen über den Probeführerschein (§ 4) jedenfalls bis zum 20. Lebensjahr. Die Probezeit gilt im Rahmen des Stufenzuganges nur beim jeweils ersten Erwerb einer der Klassen A1 oder A2.

(6) Bewerber um eine Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Besitz der Berechtigung gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c sind, ist die angestrebte Lenkberechtigungsklasse allein aufgrund einer erfolgreich abgelegten theoretischen und praktischen Fahrprüfung zu erteilen.

Lenkberechtigung für die Klassen C(C1), D(D1), CE(C1E) und DE(D1E)

§ 20. (1) Eine Lenkberechtigung für die Klasse C(C1) oder D(D1) darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B ist. Eine Lenkberechtigung für die Klasse CE(C1E) oder DE(D1E) darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse C(C1) oder D(D1) ist. Werden gleichzeitig mehrere Lenkberechtigungsklassen beantragt, wobei der Besitz einer Lenkberechtigungsklasse die Voraussetzung für den Erwerb der anderen Klasse(n) darstellt, so muss der Antragsteller die theoretische und praktische Fahrprüfung für diese erstgenannte Klasse bestanden haben, bevor er zur praktischen Fahrprüfung für die andere(n) Klasse(n) zugelassen wird. Die praktische Fahrprüfung für die Klasse C(CE) und/oder D(DE) darf bereits mit dem Erreichen des für die Klasse C1(C1E) bzw. D1(D1E) vorgesehenen

Geltende Fassung

§ 20. (2) Eine Lenkberechtigung für die Klasse C darf außerdem nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß § 19 GütbefG ist oder
3. das 18. Lebensjahr vollendet und den Lehrberuf „Berufskraftfahrer“ gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, BGBl. II Nr. 190/2007, erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 nicht erfüllen, ist die Lenkberechtigung für die Klasse C bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auf das Lenken von Fahrzeugen der Unterklasse C1 einzuschränken. Diese Einschränkung gilt nicht für das Lenken von:

1. Fahrzeugen, die von den Streitkräften, dem Zivilschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften selbst oder unter deren Aufsicht verwendet werden;
2. Fahrzeugen, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, der Straßenbauämter, der Müllabfuhr, des Telegraphen- und

Vorgeschlagene Fassung

Mindestalters abgelegt werden, die Erteilung der jeweiligen Lenkberechtigung darf aber erst mit Erreichen des in § 6 Abs. 1 vorgesehenen Mindestalters erfolgen.

§ 20. (2) Eine Lenkberechtigung für die Klasse C oder CE darf außerdem nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß § 19 GütbefG ist,
3. das 18. Lebensjahr vollendet und den Lehrberuf „Berufskraftfahrer“ gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, BGBl. II Nr. 190/2007, erfolgreich abgeschlossen hat oder
4. das 18. Lebensjahr vollendet hat und nachgewiesenermaßen Fahrzeuge zu lenken beabsichtigt,
 - a) die von den Streitkräften, dem Zivilschutz, der Feuerwehr und den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräften selbst oder unter deren Aufsicht verwendet werden;
 - b) die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, der Straßenbauämter, der Müllabfuhr, des Fernsprehdienstes, des Postbeförderungsdienstes oder von Rundfunk und Fernsehen eingesetzt werden;
 - c) mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße gemacht werden, und neuen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind.

(3) Eine Lenkberechtigung für die Klasse D(D1) und DE(D1E) darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller für die Leistung Erster Hilfe entsprechend ausgebildet ist. Weiters darf eine Lenkberechtigung für die Klassen D oder DE bereits mit Vollendung des 21. Lebensjahres erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 4 lit. a bis c vorliegen oder
2. der Antragsteller Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises gemäß § 14b Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrsgesetzes oder § 44b Abs. 1 des Kraftfahrliniengesetzes ist.

Geltende Fassung

Fernsprechdienstes, des Postbeförderungsdienstes oder von Rundfunk und Fernsehen eingesetzt werden;

3. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 31/2008)
4. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 31/2008)
5. Fahrzeugen, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße gemacht werden, und neuen oder umgebauten Fahrzeugen, die noch nicht in Betrieb genommen sind;
6. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 31/2008)

(4) Die Lenkberechtigung für die Klasse C darf nur für fünf Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für zwei Jahre erteilt werden. Die Lenkberechtigung für die Unterklasse C1 darf nur für zehn Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für fünf Jahre erteilt werden. Für jede Verlängerung ist ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 erforderlich. Die zur Erlangung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften und die Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge dieser Verlängerung sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Für die Ausstellung des Führerscheines ist jedoch ein Kostenersatz zu leisten, der jener Gebietskörperschaft zukommt, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, die die Herstellung des Führerscheines in Auftrag gegeben hat. Ebenso ist lediglich ein Kostenersatz für die Ausstellung des Führerscheines zu leisten, wenn die Neuausstellung des Führerscheines zwecks Eintragung der absolvierten Weiterbildung gemäß § 19b des Güterbeförderungsgesetzes erforderlich ist. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.

(5) Fahrzeuge der Klasse C, deren höchste zulässige Gesamtmasse mehr als 7,5 t beträgt, dürfen nur von einem Lenker in Betrieb genommen und gelenkt werden, bei dem der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

(6) Die Gültigkeit einer in einem anderen EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung für die Klasse C oder Unterklasse C1 endet im Fall einer Verlegung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich zu dem im Ausstellungsstaat vorgesehenen Zeitpunkt, die Klasse C jedoch spätestens fünf

Vorgeschlagene Fassung

(4) Fahrzeuge der Klasse C und D dürfen nur von einem Lenker in Betrieb genommen und gelenkt werden, bei dem der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

(5) Die Gültigkeit einer in einem anderen EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung für die Klasse C(C1) oder D(D1) endet im Fall einer Verlegung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich zu dem im Ausstellungsstaat vorgesehenen Zeitpunkt, die Klasse C oder D jedoch spätestens fünf Jahre, Klasse C1 oder D1 spätestens zehn Jahre nach Verlegung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich.

Geltende Fassung

Jahre, die Unterklasse C1 spätestens zehn Jahre nach Verlegung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich.

Lenkberechtigung für die Klasse D

§ 21. (1) Eine Lenkberechtigung für die Klasse D darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B ist,
2. für die Leistung Erster Hilfe entsprechend ausgebildet ist und
3. das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Lenkberechtigung für die Klasse D darf nur für fünf Jahre, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur mehr für zwei Jahre erteilt werden. Für jede Verlängerung ist ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 erforderlich. Die zur Erlangung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Schriften und die Ausstellung des neuen Führerscheines im Zuge dieser Verlängerung sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Für die Ausstellung des Führerscheines ist jedoch ein Kostenersatz zu leisten, der jener Gebietskörperschaft zukommt, die den Aufwand für die Behörde zu tragen hat, die die Herstellung des Führerscheines in Auftrag gegeben hat. Ebenso ist lediglich ein Kostenersatz für die Ausstellung des Führerscheines zu leisten, wenn die Neuausstellung des Führerscheines zwecks Eintragung der absolvierten Weiterbildung gemäß § 14c des Gelegenheitsverkehrsgesetzes und § 44c des Kraftfahrlineiengesetzes erforderlich ist. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.

(3) Fahrzeuge der Klasse D dürfen nur von einem Lenker in Betrieb genommen und gelenkt werden, bei dem der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

(4) Die Gültigkeit einer in einem anderen EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung für die Klasse D endet im Fall einer Verlegung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich zu dem im Ausstellungsstaat vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch fünf Jahre nach Verlegung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich.

§ 22. (1) bis (5)...

(6) Erlangt die Behörde von Umständen Kenntnis, die zu Bedenken im Sinne

Vorgeschlagene Fassung

§ 21. entfällt

§ 22. (1) bis (5)...

(6) Erlangt die Behörde von Umständen Kenntnis, die zu Bedenken im Sinne

Geltende Fassung

des Abs. 4 Anlass geben, so hat sie hievon unverzüglich das Bundesministerium für Landesverteidigung zu verständigen und gemäß § 39 vorläufig abgenommene Heeresführerscheine an dieses weiterzuleiten.

(7) bis (8)...

§ 23. (1) bis (3)...

(4)...

(5) Das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durch Personen ohne Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) im Bundesgebiet ist auf Grund einer von einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, erteilten Lenkberechtigung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten ab Eintritt in das Bundesgebiet unbeschadet gewerberechtlicher und arbeitsrechtlicher Vorschriften zulässig, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen ohne Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) im Bundesgebiet dürfen Motorfahräder nur lenken, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(6)...

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Vorgeschlagene Fassung

des Abs. 4 Anlass geben, so hat sie hievon unverzüglich das Heerespersonalamt zu verständigen und gemäß § 39 vorläufig abgenommene Heeresführerscheine an dieses weiterzuleiten.

(7) bis (8)...

§ 23. (3a) Bei Erteilung einer Lenkberechtigung aufgrund einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung, bei der aufgrund des eingetragenen Zahlencodes 70 erkennbar ist, dass dieser EWR-Lenkberechtigung eine Nicht-EWR-Lenkberechtigung zugrunde liegt, sind die Bestimmungen des Abs. 3 anzuwenden. Ebenso sind die Bestimmungen des Abs. 3 anzuwenden, wenn bei der Ausstellung eines Führerscheinduplikates aufgrund eines in einem EWR-Staat ausgestellten Führerscheines (§ 15 Abs. 3) aufgrund des eingetragenen Zahlencodes 71 erkennbar ist, dass diesem EWR-Führerschein ein Nicht-EWR-Führerschein zugrunde liegt.

(4)...

(5) Das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durch Personen ohne Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) im Bundesgebiet ist auf Grund einer von einer Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, erteilten Lenkberechtigung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten ab Eintritt in das Bundesgebiet unbeschadet gewerberechtlicher und arbeitsrechtlicher Vorschriften zulässig, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Lenken von Motorfahrrädern und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen durch Personen ohne Wohnsitz im Bundesgebiet (§ 5 Abs. 1 Z 1) ist nur zulässig, wenn der Lenker zumindest im Besitz der Lenkberechtigung der Klasse AM ist.

(6)...

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Geltende Fassung

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

(2)...

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist

Vorgeschlagene Fassung

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Mopeds abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

(2)...

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser

Geltende Fassung

nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C, C+E, D, D+E oder der Unterklasse C1 und C1+E nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 zweiter und fünfter Satz durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen.

(4) bis (6)...

§ 26. (1) bis (4)...

(5) Eine Übertretung gemäß Abs. 1 gilt als erstmalig, wenn eine vorher begangene Übertretung der gleichen Art zum Zeitpunkt der Begehung der neuerlichen Übertretung getilgt ist.

Vorgeschlagene Fassung

Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.

(4) bis (6)...

§ 26. (1) bis (4)...

(5) Eine Übertretung gemäß Abs. 1 und 2 gilt als erstmalig, wenn eine vorher begangene Übertretung der gleichen Art zum Zeitpunkt der Begehung der neuerlichen Übertretung getilgt ist.

Geltende Fassung

Folgen des Entziehungsverfahrens für Besitzer ausländischer Lenkberechtigungen

§ 30. (1) Besitzern von ausländischen Lenkberechtigungen kann das Recht, von ihrem Führerschein in Österreich Gebrauch zu machen, aberkannt werden, wenn Gründe für eine Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, vom Führerschein Gebrauch zu machen, ist durch ein Lenkverbot entsprechend § 32 auszusprechen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten, falls nicht gemäß Abs. 2 vorzugehen ist. Hat der betroffene Lenker keinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich, ist seiner Wohnsitzbehörde auf Anfrage von der Behörde, die das Verfahren durchgeführt hat, Auskunft über die Maßnahme der Aberkennung zu erteilen.

(2) Betrifft das Verfahren gemäß Abs. 1 den Besitzer eines Führerscheines, der in einem Staat ausgestellt wurde, der Vertragspartei eines Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung einer Maßnahme bei Verkehrsdelikten ist, so ist dessen Führerschein zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung an den Herkunftstaat zu übermitteln, wenn die Aberkennung auf Grund eines in diesem Übereinkommen genannten Deliktes erfolgt ist.

Vorgeschlagene Fassung

Folgen des Entziehungsverfahrens für Besitzer von ausländischen Lenkberechtigungen und Führerscheinen

§ 30. (1) Dem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der keinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, ist das Recht, von seiner Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, abzuerkennen, wenn Gründe für die Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, von der Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, ist durch ein Lenkverbot unter Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 4, 25, 26 und 29 auszusprechen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten. Sofern dies möglich ist, hat die Behörde der Ausstellungsbehörde des Führerscheines die Tatsache der Aberkennung des genannten Rechtes mitzuteilen.

(2) Einem Besitzer einer ausländischen Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheines (§ 1 Abs. 4), der einen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, hat die Behörde die Lenkberechtigung unter Anwendung der §§ 24 bis 29 zu entziehen. Der eingezogene Führerschein ist der Ausstellungsbehörde zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung zu übermitteln. Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene einen Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Führerscheines gemäß § 15 Abs. 3 oder, falls die Entziehungsdauer länger als 18 Monate war, auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung zu stellen. Die Behörde hat auch die Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR- oder eines Nicht-EWR-Staates anzuordnen, wenn eine Person mit Wohnsitz in Österreich eine solche Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erlangt hat, zu dem in Österreich bereits die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen war. In diesem Fall ist die Lenkberechtigung bis zu jenem Zeitpunkt zu entziehen, zu dem die bereits angeordnete Entziehungsdauer endet. Ebenso ist eine dauerhafte Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates auszusprechen, wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte. Hat eine Person mit Wohnsitz in Österreich, der die Lenkberechtigung in Österreich wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen wurde, trotzdem in einem EWR-Staat eine Lenkberechtigung erworben, so ist diese

Geltende Fassung

(3) Betrifft das Verfahren gemäß Abs. 1 den Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung, der seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, so hat die Behörde eine Entziehung auszusprechen und den Führerschein des Betroffenen einzuziehen und der Ausstellungsbehörde zurückzustellen. Die Behörde hat auch die Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates anzuordnen, wenn eine Person mit Wohnsitz in Österreich eine solche Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erlangt hat, in dem in Österreich bereits die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen war. In diesem Fall ist die Lenkberechtigung bis zu jenem Zeitpunkt zu entziehen, zu dem die bereits angeordnete Entziehungsdauer endet. Hat eine Person mit Wohnsitz in Österreich, der die Lenkberechtigung in Österreich wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen wurde, trotzdem in einem EWR-Staat eine Lenkberechtigung erworben, so ist diese anzuerkennen, es sei denn, ein gemäß § 24 Abs. 4 eingeholtes amtsärztliches Gutachten bestätigt, dass die gesundheitliche Nichteignung nach wie vor besteht.

(4) Nach Ablauf der Entziehungsdauer hat der Betroffene einen Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Führerscheines gemäß § 15 Abs. 3 oder, falls die Entziehungsdauer länger als 18 Monate war, auf Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung zu stellen.

§ 30a. (2) Z 11...

12. Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967 oder des § 13 Abs. 2 Z 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998 idF BGBl. I Nr. 63/2007, wenn ein Fahrzeug gelenkt wird, dessen technischer Zustand oder dessen nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, sofern die technischen Mängel oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung dem Lenker vor Fahrtantritt auffallen hätten müssen;

Z 13...

(3) bis (5)...

Mopedausweis

§ 31. (1) Der Mopedausweis ist unter Berücksichtigung von Abs. 2 von der

Vorgeschlagene Fassung

anzuerkennen, es sei denn, ein gemäß § 24 Abs. 4 eingeholtes amtsärztliches Gutachten bestätigt, dass die gesundheitliche Nichteignung nach wie vor besteht.

§ 30a. (2) Z 11...

12. Übertretungen des § 102 Abs. 1 KFG 1967 oder des § 13 Abs. 2 Z 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998 idF BGBl. I Nr. 63/2007, wenn ein Fahrzeug gelenkt oder ein Anhänger gezogen wird, dessen technischer Zustand oder dessen nicht entsprechend gesicherte Beladung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellt, sofern die technischen Mängel oder die nicht entsprechend gesicherte Beladung dem Lenker vor Fahrtantritt auffallen hätten müssen;

Z 13...

(3) bis (5)...

§ 31. entfällt.

Geltende Fassung

ermächtigten Einrichtung auszustellen, wenn der Antragsteller

1. das 15. Lebensjahr vollendet hat,
2. sechs Unterrichtseinheiten theoretische Schulung absolviert hat,
3. ausreichende theoretische Kenntnisse nachgewiesen hat,
4. sechs Unterrichtseinheiten praktische Schulung am Übungsplatz absolviert hat,
5. zwei Unterrichtseinheiten praktische Schulung im öffentlichen Verkehr als Lenker absolviert hat,
6. die ausreichende Fahrzeugbeherrschung gegenüber dem Instruktor oder dem Fahrlehrer nachgewiesen hat,
7. eine Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegt, sofern er das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
8. noch keinen Mopedausweis besitzt und
9. schriftlich gegenüber der ermächtigten Einrichtung bestätigt hat, dass über ihn kein aufrechtes Lenkverbot verhängt wurde.

Eine Unterrichtseinheit hat 50 Minuten zu betragen. Die in Z 4 genannte praktische Schulung kann zugunsten der in Z 5 genannten Schulung verkürzt werden, sofern die Dauer der gesamten praktischen Schulung pro Kandidat nicht weniger als acht Unterrichtseinheiten beträgt.

(2) Die in Abs. 1 Z 4 und 5 genannte praktische Schulung darf der Antragsteller auf einem Fahrzeug der Fahrzeugkategorie (Motorfahrrad, vierrädriges Leichtkraftfahrzeug, Invalidenkraftfahrzeug) seiner Wahl absolvieren. Der Berechtigungsumfang des Mopedausweises ist dementsprechend auf das Lenken von Fahrzeugen dieser Fahrzeugkategorie einzuschränken. Wird die Berechtigung für mehrere der genannten Fahrzeugkategorien beantragt, so ist die in Abs. 1 Z 4 genannte praktische Ausbildung auf Fahrzeugen der jeweiligen Kategorie zu absolvieren. Das gilt auch, wenn nach Erwerb des Mopedausweises eine Ausdehnung auf weitere Fahrzeugkategorien beantragt wird. Für den Erwerb der Berechtigung zum Lenken eines einspurigen Kraftfahrzeuges ist jedenfalls eine Schulung nach Abs. 1 Z 5 zu absolvieren. Auf der ersten Seite des Mopedausweises ist der jeweilige Berechtigungsumfang mittels Stempel oder sonstigem Aufdruck ersichtlich zu machen. Werden die Berechtigungen für mehrere Fahrzeugkategorien erworben, so sind diese in einem Mopedausweisdokument zusammenzufassen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

(3) Zur Durchführung der praktischen Schulung gemäß Abs. 1 Z 4 und 5 sind Fahrschulen und Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern, sofern sie im Kraftfahrbeirat vertreten sind, berechtigt. Die praktische Schulung ist unter der Leitung eines Fahrlehrers oder eines besonders geeigneten Instructors gemäß § 4a Abs. 6 durchzuführen. Die Instrukto:ren müssen zur Durchführung der praktischen Schulung gemäß Abs. 1 Z 5 entsprechende Kenntnisse für Schulfahrten im öffentlichen Verkehr haben und eine diesbezügliche Ergänzungsausbildung in einer berechtigten Ausbildungsstätte gemäß § 116 Abs. 6a KFG oder beim Fachverband der Fahrschulen nachweisen. Bei der praktischen Schulung gemäß Abs. 1 Z 5 für Motorfahr:räder darf ein Fahrlehrer oder Instruktor höchstens zwei Kandidaten gleichzeitig begleiten.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 vor, hat der Besitzer des Mopedausweises gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Mopedausweises (Duplikat) im gleichen Berechtigungsumfang unverzüglich bei der ermächtigten Einrichtung zu beantragen. Mit der Ausstellung des neuen Mopedausweises verliert der bisherige Mopedausweis seine Gültigkeit und ist, sofern dies möglich ist, der ermächtigten Einrichtung unverzüglich abzuliefern.

(5) Vor Vollendung des 20. Lebensjahres darf ein Motorfahrrad, ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug und ein Invalidenkraftfahrzeug nur in Betrieb genommen und gelenkt werden, wenn der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. den Inhalt, den Umfang, die Art und den Nachweis der Kenntnisse gemäß Abs. 1 Z 3,
2. die fachlichen und räumlichen Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß § 36 Abs. 1 zu erteilen ist und
3. die Form und den Inhalt des Ausweises.

**Verbot des Lenkens von Motorfahrrädern, vierrädrigen
Leichtkraftfahrzeugen oder Invalidenkraftfahrzeugen**

§ 32. (1) Personen, die nicht im Sinne des § 7 verkehrszuverlässig oder nicht

Vorgeschlagene Fassung

§ 32. entfällt

Geltende Fassung

gesundheitlich geeignet sind, ein Motorfahrrad, ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug oder ein Invalidenkraftfahrzeug zu lenken, hat die Behörde unter Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 4, 25, 26, 29 sowie 30a und 30b entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit das Lenken eines derartigen Kraftfahrzeuges

1. ausdrücklich zu verbieten,
2. nur zu gestatten, wenn vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden, oder
3. nur für eine bestimmte Zeit oder nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zu gestatten.

Ebenso hat die Behörde einem Lenker eines der im ersten Satz genannten Fahrzeuge bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30b besondere Maßnahmen aus dem Vormerksystem anzuordnen. Das Lenken eines Motorfahrrades, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges oder Invalidenkraftfahrzeuges entgegen einer behördlichen Verfügung nach Z 1, 2 oder 3 ist unzulässig. Eine solche Verfügung ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung nicht mehr gegeben ist.

(2) Besitzer eines Mopedausweises haben diesen für die Dauer der Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 oder für Eintragungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 bei der Behörde abzuliefern.

Sachverständige

§ 34. (1) Der Landeshauptmann hat zur Begutachtung

1. der fachlichen Befähigung von Personen, Kraftfahrzeuge zu lenken, sachverständige Fahrprüfer, und
2. der gesundheitlichen Eignung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung sachverständige Ärzte zu bestellen. Die Sachverständigen sind auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen, müssen für diese Begutachtung besonders geeignet sein und unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des § 128 KFG 1967 über Sachverständige.

Vorgeschlagene Fassung**Sachverständige Ärzte**

§ 34. (1) Der Landeshauptmann hat zur Begutachtung der gesundheitlichen Eignung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung sachverständige Ärzte zu bestellen. Diese sind auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen, müssen für diese Begutachtung besonders geeignet sein und unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des § 128 KFG 1967 über Sachverständige. Die in den Ermächtigungsbescheiden der sachverständigen Ärzte ausgesprochenen Beschränkungen auf bestimmte Behördensprengel gelten als nicht beigesetzt.

Geltende Fassung

Die in den Ermächtigungsbescheiden der sachverständigen Ärzte ausgesprochenen Beschränkungen auf bestimmte Behördensprengel gelten als nicht beigesetzt.

(2) Zu Sachverständigen dürfen nur vertrauenswürdige Personen bestellt werden, die EWR-Staatsbürger sind und die besonderen Anforderungen der gemäß Abs. 4 erlassenen Verordnung erfüllen.

(3) Die Behörde hat nur solche bestellte Fahrprüfer für die Erstellung von Gutachten gemäß § 10 beizuziehen, die in der beim Landeshauptmann aufliegenden Fahrprüferliste eingetragen sind. Die Eintragung in die Fahrprüferliste begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf Beiziehung als Fahrprüfer.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen zur Bestellung als Fahrprüfer gemäß Abs. 1 Z 1 betreffend Ausbildung, Zeugnisse und berufliche Erfahrung,
2. die Fahrprüferprüfung,
3. die besonderen Pflichten der Fahrprüfer,
4. die Aberkennung der Fahrprüfereigenschaft,
5. die Vergütung für Gutachten gemäß §§ 10 und 11 für Fahrprüfer,
6. die Vergütung für Gutachten gemäß §§ 8 und 9 für Ärzte und technische Sachverständige sowie
7. die Kosten einer verkehrspsychologischen Untersuchung gemäß § 8 oder § 28.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Zu sachverständigen Ärzten dürfen nur vertrauenswürdige Personen bestellt werden, die EWR-Staatsbürger sind und die besonderen im Verordnungswege festgelegten Anforderungen erfüllen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über:

1. die Vergütung für Gutachten gemäß §§ 8 und 9 für Ärzte und technische Sachverständige sowie
2. die Kosten einer verkehrspsychologischen Untersuchung gemäß § 8 oder § 28.

Fahrprüfer

§ 34a. (1) Der Landeshauptmann hat zur Begutachtung der fachlichen Befähigung von Personen, Kraftfahrzeuge zu lenken, Fahrprüfer zu bestellen. Diese sind auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu bestellen, müssen EWR-Staatsbürger, vertrauenswürdig und für diese Begutachtung besonders geeignet sein und unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des § 128 KFG 1967 über

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Sachverständige. Weiters müssen sie über folgende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen:

1. Kenntnisse der Straßenverkehrsvorschriften,
2. fahrzeugtechnische und physikalische Kenntnisse,
3. Kenntnisse und Fähigkeiten, den Prüfungsablauf genau zu beobachten, zu kontrollieren und zu bewerten,
4. Fähigkeiten ein Kraftfahrzeug der entsprechenden Klasse unter Einhaltung der einschlägigen Straßenverkehrsvorschriften und unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie in Kraftstoff sparender, umweltfreundlicher und defensiver Fahrweise von höherem Niveau, als für den Erwerb einer Lenkberechtigung erforderlich ist unbeschadet § 34b Abs. 3 zu lenken,
5. Fähigkeit klar und freundlich zu kommunizieren und für einen nichtdiskriminierenden und respektvollen Ablauf der Prüfung zu sorgen.

Im Bestellsdekret ist insbesondere festzuhalten, für welche Klassen der Fahrprüfer die Fahrprüfung abnehmen darf. Eine solche Bestellung begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf Beiziehung als Fahrprüfer.

(2) Bedienstete aus dem Personalstand einer Gebietskörperschaft dürfen vom Landeshauptmann überdies nur dann zum Fahrprüfer bestellt werden, wenn die Zustimmung der Dienstbehörde zu seiner Heranziehung als Sachverständiger, auch hinsichtlich des Ausmaßes und der Zeiten, vorliegt. Durch diese Zustimmung werden die Verpflichtungen des Bediensteten gegenüber seiner Dienstbehörde nicht berührt.

(3) Die Fahrprüfer sind vom Landeshauptmann oder von einer von ihm beauftragten Stelle über Anforderung der Fahrschulen oder Behörden für die Fahrprüfungen einzuteilen. Fahrprüfer dürfen praktische Fahrprüfungen nur für jene Fahrzeugklassen abnehmen, für die sie selbst eine gültige Lenkberechtigung unbeschadet § 34b Abs. 3 besitzen.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen zur Bestellung als Fahrprüfer betreffend Inhalt, Durchführung und Nachweis der Aus- und Weiterbildung, Zeugnisse und berufliche Erfahrung,
2. die näheren Vorschriften hinsichtlich der Grundausbildung und der

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- Befähigungsprüfung als Fahrprüfer,
3. die besonderen Pflichten der Fahrprüfer,
 4. den Widerruf der Bestellung und der Aussetzung der Beiziehung,
 5. die Vergütung für Gutachten gemäß §§ 10 und 11 für Fahrprüfer,
 6. die Vergütung für Gutachten zur Absolvierung der Befähigungsprüfung als Fahrprüfer,
 7. den Umfang sowie die näheren Inhalte der jährlichen Überwachung der Prüfertätigkeit sowie des Qualitätssicherungssystems,
 8. die Vergütung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Qualitätssicherungssystems,
 9. die näheren Kriterien zur Erstellung von Statistiken durch die Bundesanstalt für Verkehr und
 10. die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Voraussetzungen als Fahrprüferprüfer und/oder als Auditor herangezogen zu werden.

Persönliche Voraussetzungen der Fahrprüfer

§ 34b. (1) Zum Fahrprüfer für die Klassen B und BE darf nur bestellt werden, wer

1. seit mindestens drei Jahren ununterbrochen die Lenkberechtigung für die Klassen B besitzt und sich nicht mehr in der Probezeit gemäß § 4 befindet,
2. die Lenkberechtigung für die Klasse BE besitzt,
3. das 27. Lebensjahr vollendet hat,
4. die entsprechende Grundausbildung absolviert und eine Befähigungsprüfung als Fahrprüfer erfolgreich abgelegt hat,
5. ein in Österreich gültiges Reifeprüfungszeugnis, ein gleichwertiges Reifeprüfungszeugnis aus dem EWR oder eine Studienberechtigungsprüfung besitzt,
6. innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung die Lenkberechtigung nicht wegen eines der im § 7 Abs. 3 genannten Delikte entzogen wurde und
7. eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Verkehrsbereich glaubhaft macht.

(2) Zum Fahrprüfer weiterer Klassen darf nur bestellt werden, wer

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

1. mindestens drei Jahre lang als Fahrprüfer für die Klasse B tätig war oder
 - a) eine mindestens fünfjährige Fahrpraxis mit Fahrzeugen der entsprechenden Klasse nachweisen kann, oder
 - b) über einen Nachweis einer Fahrpraxis von höherem Niveau, als für den Erwerb einer Lenkberechtigung dieser Klasse erforderlich ist, verfügt,
2. die Lenkberechtigung für die betreffende Klasse besitzt (ausgenommen die Bestimmungen des Abs. 3),
3. die entsprechende Prüferausbildung absolviert und eine Befähigungsprüfung als Fahrprüfer für die entsprechende Klasse erfolgreich abgelegt hat und
4. innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung die Lenkberechtigung nicht wegen eines der im § 7 Abs. 3 genannten Delikte entzogen wurde.

(3) Ein Fahrprüfer darf Fahrprüfungen für die Klassen A1, A2 und A abnehmen, wenn er die Prüfberechtigung für die Klasse A erworben hat. Ein Fahrprüfer darf Fahrprüfungen für die Klassen C(C1), D(D1), CE(C1E), und DE(D1E) abnehmen, wenn er die Prüfberechtigung für die Klasse CE erworben hat. Die Prüfberechtigung für die Klassen B oder CE umfasst auch jene für die Klasse F.

(4) Die Befähigungsprüfung zum Fahrprüfer ist vor einer Kommission abzulegen. Sie hat aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zu bestehen. Die theoretische Prüfung ist unter Bedachtnahme auf die angestrebte Berechtigung abzulegen und hat sich insbesondere bei Erwerb der Berechtigung zum Fahrprüfer für die Klassen B und BE auch auf den Nachweis von Kenntnissen in Verkehrssinbildung und Prüfungspsychologie zu erstrecken. Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung erfolgreich abgelegt wurde und ist auf zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen der beantragten Berechtigung abzulegen.

(5) Besitzer einer Fahrlehrer- oder Fahrschullehrerberechtigung dürfen nur dann zum Fahrprüfer bestellt werden, wenn und solange sie von ihrer Fahrlehrer- oder Fahrschullehrerberechtigung keinen Gebrauch machen. Sollte während des Beststellungszeitraumes als Fahrprüfer der Sachverständige wieder aktiv als Fahrlehrer oder Fahrschullehrer tätig werden, so hat er dies unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen und darf diesfalls nicht als Fahrprüfer herangezogen werden.

Geltende Fassung

§ 35. (1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese zuständig. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern.

§ 36. (1) Z 1 lit. a...

- b) an geeignete Einrichtungen zur Ausstellung des Mopedausweises (§ 31 Abs. 1) sowie eines Mopedausweises mit dem Vermerk „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“ (§ 31 Abs. 3a),

Vorgeschlagene Fassung

(6) Bestellte Fahrprüfer müssen eine regelmäßige theoretische und praktische Weiterbildung absolvieren. Hat ein Fahrprüfer innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten für eine Klasse, für die er berechtigt ist, Fahrprüfungen abzunehmen, keine Fahrprüfung abgenommen, so hat er, bevor er wiederum eingeteilt werden darf, eine Weiterbildung insbesondere für diese Klasse nachzuweisen.

(7) Die Aus- und Weiterbildung von Fahrprüfern darf nur von der Bundesanstalt für Verkehr oder vom Landeshauptmann durchgeführt werden. Jeder durchgeführte Ausbildungsgang sowie jede Weiterbildung sind in besonderen Aufzeichnungen zu dokumentieren; diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang nach Abschluss der Ausbildung oder der abgehaltenen Weiterbildung aufzubewahren und der Bundesanstalt für Verkehr auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Über die absolvierte Aus- oder Weiterbildung ist ein Nachweis auszustellen und vom Landeshauptmann oder von der Bundesanstalt für Verkehr im Führerscheinregister einzutragen.

(8) Der Landeshauptmann hat die Tätigkeit bestellter Fahrprüfer zu überwachen und gegebenenfalls Defiziten durch geeignete Kontrollmaßnahmen vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Jeder Fahrprüfer unterliegt in einem Zeitraum von fünf Jahren zumindest einem Audit. Dieses Audit ist entweder vom zuständigen Landeshauptmann oder von der Bundesanstalt für Verkehr durchzuführen. Der Landeshauptmann hat der Bundesanstalt für Verkehr bis spätestens 28. Februar jeden Jahres einen Bericht über die Überwachung und die durchgeführten Audits des Vorjahres zu übergeben.

§ 35. (1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese zuständig. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde entscheiden die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern. Die belangte Behörde kann gegen Bescheide des unabhängigen Verwaltungssenates Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

§ 36. (1) Z 1 lit. a...

entfällt

lit.c bis lit.d...

Geltende Fassung

lt. c bis lit. d...

(1) Z 1...

2. die Bestellung von Sachverständigen (§ 34).

(2) bis (5)...

§ 37. (1) bis (2)...

(2a) Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 1 und 4.

(3) bis (8)...

§ 38. (1) Z 1...

2. der § 1 Abs. 6 Z 2 und 4, 32 Abs. 1 Z 1 und 23 Abs. 5 letzter Satz und § 32 Abs. 1 Z 1 (Lenken eines Motorfahrrades oder eines Invalidenkraftfahrzeuges vor dem 24. Lebensjahr ohne Mopedausweis, trotz verhängtem Lenkverbot oder durch Personen ohne Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich vor Vollendung des erforderlichen Mindestalters)

2a. des § 1 Abs. 6 Z 3 und 32 Abs. 1 Z 1 (Lenken eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges ohne Mopedausweis mit der Eintragung „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“ oder trotz aufrechtem Lenkverbot),

Z 3 bis Z 5...

§ 41. (1) bis (2)...

(3) Sachverständige für die Fahrprüfung, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 126 KFG 1967 bestellt wurden, dürfen diese Tätigkeit jedenfalls bis zum Ablauf ihrer Bestellung weiter ausüben.

§ 41. (4) bis (5)...

(6) Die Bestimmung des § 1 Abs. 6 Z 2 gilt nicht für Personen, die vor dem 1. Juli 1991 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(7) bis (9)...

Vorgeschlagene Fassung

(1) Z 1...

2. die Bestellung von sachverständigen Ärzten und Fahrprüfern.

(2) bis (5)...

§ 37. (1) bis (2)...

(2a) Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz.

(3) bis (8)...

§ 38. (1) Z 1...

2. des § 23 Abs. 5 letzter Satz (Lenken eines Motorfahrrades oder vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges ohne Wohnsitz in Österreich ohne entsprechende Berechtigung),

entfällt

§ 41. (1) bis (2)...

entfällt

§ 41. (4) bis (5)...

entfällt

(7) bis (9)...

Übergangsbestimmungen und bisher erworbene Rechte im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG

§ 41a. (1) Eine Lenkberechtigung für die Vorstufe A, die vor dem 19. Jänner

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2013 erteilt wurde, gilt nach dem 19. Jänner 2013 als Lenkberechtigung für die Klasse A2.

(2) Führerscheine, die vor dem 19. Jänner 2013 ausgestellt wurden, sind, sofern nicht eine Umschreibung aufgrund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, spätestens bis zum 19. Jänner 2033 in Führerscheine, die der Anlage 1 der Führerscheingesezt-Durchführungsverordnung BGBl. II Nr. 320/1997 in der geltenden Fassung entsprechen, umzuschreiben. Mopedausweise, die vor dem 19. Jänner 2013 ausgestellt worden sind, bleiben weiterhin gültig und sind bis 19. Jänner 2033 in Führerscheine der Klasse AM umzuschreiben.

(3) (Lenk-)Berechtigungen, die vor dem 19. Jänner 2013 erteilt wurden und Berechtigungen enthalten haben, die nach der ab 19. Jänner 2013 geltenden Rechtslage nicht mehr bestehen, bleiben in der ursprünglichen Form aufrecht. Wenn der Führerschein nach dem 19. Jänner 2013 neu ausgestellt wird, ist zwecks Erhalt der jeweiligen Berechtigung die Eintragung des entsprechenden Zahlencodes erforderlich. Im Fall einer Wiedererteilung der Lenkberechtigung gehen die vor dem 19. Jänner 2013 bestehenden Berechtigungen, die nach diesem Datum nicht mehr existieren, verloren. Ebenso ist die Wiedererteilung einer erloschenen Klasse A gemäß § 18a Abs. 3 nur dann möglich, wenn der Bewerber das 24. Lebensjahr vollendet hat. Folgende Berechtigungen bleiben auch nach dem 19. Jänner 2013 bestehen:

1. Lenken von allen dreirädrigen Kraftfahrzeugen mit der Klasse B vor Vollendung des 21. Lebensjahres,
2. Lenken von Leichtmotorrädern mit einer Lenkberechtigung für die Klasse A2,
3. Ziehen von Anhängern mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg mit der Klasse BE

(4) Im Fall der Neuausstellung eines Führerscheines, der (auch) die Lenkberechtigung für die Klasse A (Vorstufe A) und/oder D enthält, ist die Klasse A1 und/oder D1 mit dem Erteilungsdatum der Klasse A (Vorstufe A) und/oder D miteinzutragen.

(5) Für eine Lenkberechtigung der Klasse A, die vor dem 19. Jänner 2013 aufgrund des zweijährigen Besitzes der Vorstufe A erteilt wurde, die aber erst nach dem genannten Datum ausgeübt werden darf, ist eine praktische Fahrprüfung oder Schulung gemäß § 18a Abs. 2 nicht erforderlich.

Geltende Fassung

§ 43. (1) bis (18)...

Vorgeschlagene Fassung

(6) Ein Mopedausweis gilt innerhalb Österreichs als Führerschein und der Führerscheinbesitzer als Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse AM im jeweiligen Berechtigungsumfang.

(7) Ein Verbot zum Lenken von Motorfahrrädern und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, das mit 19. Jänner 2013 aufrecht ist, gilt bis zu seinem Ablauf als Entzug der Lenkberechtigung.

(8) Besitzer einer vor dem 19. Jänner 2013 erteilten Lenkberechtigung der Vorstufe A oder A haben die zweite Ausbildungsphase nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen zu absolvieren.

(9) Vor dem 19. Jänner 2013 bereits bestellte Fahrprüfer sind vom Nachweis der Grundausbildung sowie von der Verpflichtung zur Ablegung einer Befähigungsprüfung zum Fahrprüfer für jene Klasse(n) ausgenommen, für die sie bereits vor dem 19. Jänner 2013 zum Fahrprüfer bestellt wurden. Sie unterliegen jedoch den Vorschriften der Weiterbildung der Fahrprüfer und haben daher bis spätestens zum 19. Jänner 2015 die erste theoretische Weiterbildung und bis spätestens zum 19. Jänner 2018 die erste praktische Weiterbildung nachzuweisen.

§ 43. (1) bis (18)...

(19) § 1 Abs. 1a und 3 bis 6, § 2, § 3 Abs. 1a, § 4 Abs. 1, § 4a Abs. 1, 3, 4 und 7, § 4b Abs. 1 bis 4, § 4c Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, 2 und 6, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2, 4 und 4a, § 12 Abs. 2 bis 4, § 13 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 16a, § 16b Abs. 1, 3, 3a, 4a, 4b und 5, § 17 Abs. 2, §§ 17a bis 18a, §§ 20 und 21, § 23 Abs. 3a und 5, § 24 Abs. 1 und 3, §§ 30 bis 32, §§ 34 bis 34b, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 2a, § 38 Abs. 1, § 41 Abs. 3 und § 41a treten mit 19. Jänner 2013 in Kraft.